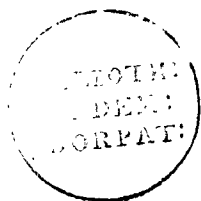


Drei Baltische
Criminal - Novellen.

Herausgegeben und bearbeitet

von

Alexander v. Zegesack,
Landgerichts - Assessor.



Acc 29/86.

Riga, 1867.

Verlag von Gebrüder Petrick.

Inhalt.

- 1) Ein Raubmord in Livland.
 - 2) Die Jugend eines Verbrechers.
 - 3) Der Brandstifter Jahn Puhkis.
-



Sr. Hochwohlgeboren

dem Herrn

Dr. Franz Victor von Biegler

ordentlichen Professor des gemeinen Criminalrechts der Universität Dorpat

(seinem verehrten Lehrer)

zugewidmet von

Alexander v. Begefac,
Consistorial-Landgerichts-Assessor und Advocat
des Livl. Hofgerichts.

I.

Ein Raubmord in Livland, nebst daran geknüpften Erörterungen über die Aufgabe der General- oder Voruntersuchung mit Berücksichtigung der Localver- hältnisse in Livland.

Jedem, dem der mitten durch Livland zur Mäusenstadt Dorpat führende Weg bekannt ist, werden die zwischen den Stationen Koop und Lenzenhof circa 3 bis 4 Werst von ersterer zu beiden Seiten der Straße belegenen, noch in bewohnbarem Zustande erhaltenen zwei Schlösser aus der Ordenszeit — Groß- und Klein-Koop aufgefallen sein. Das eine derselben befindet sich noch heute, nach einer Unterbrechung von mehr als 200 Jahren, durch die Gnade unseres erhabenen Monarchen, in den Händen der Familie seiner Erbauer. Zwei und eine halbe Werst von Groß-Koop entfernt, nach der Lenzenhof'schen Seite hin, — liegt unterhalb einer in der dortigen Gegend unter der Benennung „Baukahn“ bekannten Anhöhe an der Poststraße der zum Gute Klein-Koop gehörige Plat'sche Krug; etwa von der Mitte und dem durch genannten Krug bezeichneten Endpunkte dieser Strecke führen zwei Bauer-

wege, von Groß=Koop aus gesehen, rechts von der großen Straße seitwärts, vereinigen sich nach einer Strecke, die weniger als eine Werst beträgt, und laufen fast unmittelbar nach dem Vereinigungspunkte wieder nach verschiedenen Groß=Koop'schen und Stolben'schen Gefinden auseinander, von welchen Orten allen man auf einem gemeinsamen Wege auf die vom Gute Stolben nach Wenden führende Straße gelangt.

Den zuerst erwähnten Zweigweg bis zum Vereinigungspunkt wollen wir zur Vermeidung wiederholter Umschreibungen mit der Benennung „u“ und den von hier bis zum Platsche=Krug führenden mit „s“ bezeichnen. Zwischen dem Hofe Groß=Koop und dem Ausgangspunkte des Weges u ist auf ebenderseiben Seite der großen Straße das Pastorat Koop belegen. Auf der anderen Seite der Straße, 960 schwedische Ellen vom Platsche=Krug entfernt, liegt das Klein=Koop'sche Schweineek=Gefinde, welches von den Endpunkten beider Wege u und s durch direct zu demselben führende Fußpfade zu erreichen ist; (1750 schwedische Ellen betragen 1 Werst.)

Für den Sommer 1863 hatte der zur Stadt Wiksna im Kownoschen Gouvernement angeschriebene Hebräer Moses Hirschwitsch Schmidt sich mit seiner Familie in dem eben-erwähnten Schweineek=Gefinde einquartirt und hausirte während dieser Zeit bei den Bauern der Güter der Koopschen Umgegend mit Waaren, deren Borrath er in Wenden von Zeit zu Zeit completirte, herum. Derselbe genoß in dem kleinen Kreise seiner Kundschaft eine gewisse Popularität und war bei dem Landvolke allgemein unter dem Namen „Moses“ bekannt. Unser Hebräer hatte sich durch den dauernden Aufenthalt der Seinigen im Mittelpunkte seiner Wanderungen eine Häuslichkeit gegründet, die gewöhnlich mit dem Leben eines ambulirenden Krämerjuden unvereinbar ist. Das harmlose Stillleben der Judenfamilie im Schweineek=Gefinde sollte aber bald eine arge Störung erleiden.

Nachdem Moses Hirschwitjch Schmidt am Sonnabende, den 6. Juli, mit seiner Familie und seinem Bruder Nuven Hirschwitjch Schmidt in dem Sweineek-Gesinde den Sabbath gefeiert hatte, machte derselbe sich am 7. Juli früh ohne Begleitung, mit Waaren und 35 Rubel S.=M. in seinem Beutel, auf und sprach noch beim Weggehen die Absicht aus, wie er nach dem in der Nachbarschaft von Noop belegenen Gute Stolben, wo er auch eine ausstehende Schuld in dem nahe vom Gute belegenen Regelneek-Gesinde einzufassiren habe, seine Tour nehmen, jedenfalls aber noch am Abende desselben Tages im Sweineek-Gesinde eintreffen wolle. Um die angegebene Zeit wartete die Frau des Krämerjuden Rosa Hirschwitjch Schmidt vergebens auf ihren Gatten. Derselbe erschien weder den 7. Juli, noch die folgenden Tage. Das unerklärliche Ausbleiben desselben konnte nur durch ein Unglück erklärt werden. Die zunächst hierüber von Nuven H. S. angestellten Nachforschungen hatten vorläufig eine Verdächtigung des Stolben'schen Zieglers, in dessen Wohnung der Vermisste im Verlaufe des Sonntag-Vormittags, den 7. Juli, gesehen worden war, herbeigeführt, welche jedoch keine weiteren Anhaltspunkte zu einer gerichtlichen Untersuchung darbot. Es gelang vielmehr zu constatiren, daß der Jude Moses den 7. Juli seinen Rückweg von Stolben nach Noop auf dem oben erwähnten Verbindungswege angetreten gehabt habe. Nach dem Ergebnis der hierüber eingezogenen Erkundigungen hatte derselbe am Sonntag, den 7. Juli, gegen 9 Uhr Morgens, auf dem Hofe des Gutes Stolben für 6 Rbl. 10 Kop. S.=M. Waaren verkauft und eine ausstehende Schuld von 2 Rbl. 50 Kop. einzassirt, war darauf um 10 Uhr in das Regelneek-Gesinde, welches neben der schon erwähnten Ziegelei gelegen ist, gegangen, war sodann um 12 oder 1 Uhr Mittags in dem Muzneek-Gesinde eingetroffen, noch während der Mittagszeit bei dem Kiese-Gesinde und gegen 3 oder 4 Uhr Nachmittags bei

dem Milman-Gesinde nach der Noop'schen Seite hin vorbeigegangen. Die erwähnten Punkte liegen in der aufgeführten Reihenfolge an dem von Stolben nach Noop führenden, nur von dem Landvolke befahrenen Verbindungswege. An demselben Wege, eine Werst nach Noop hin ist das zu dem Gute Groß-Noop gehörige Kinge-Gesinde belegen, welches vom Platsche-Krüge 1700 und bis zum Endpunkte des Weges u 2400 schwedische Ellen entfernt ist. Nach diesen Entfernungen und dem Vorübergehen des Juden beim Milman-Gesinde zu urtheilen, konnte derselbe den 7. Juli zeitig vor Sonnenuntergang im Schweinek-Gesinde eintreffen. — Um so begründeter mußte die Befürchtung erscheinen, derselbe sei überfallen worden und verunglückt, als die folgende Woche nach jenem Sonntage trotz aller Bemühungen und Nachforschungen weder eine Spur von ihm entdeckt, noch ermittelt wurde, daß er nach dem Vorübergehen an dem Milman-Gesinde von Jemand gesehen worden sei.

Am Sonntag Morgen, den 14. Juli, in aller Frühe, begaben der Groß-Noop'sche Buschwächter Lasimky und dessen Knecht Jahn Behrsing sich auf Jungwild-Jagd und durchstreiften in solcher Veranlassung die zum Territorium des Gutes Klein-Noop gehörige Baukalk-Anhöhe. Plötzlich sieht Behrsing 10 Schritte vom Wege u (von der Poststraße aus gesehen rechts vom Wege) im Gehölze einen Menschen liegen, den er anfänglich für einen Betrunkenen hält. Beide Schützen treten näher heran und erkennen jetzt die Leiche des vor acht Tagen vermißten Juden Moses. Der Entseelte lag auf dem Rücken mit dem Kopfe zum Wege gekehrt, ohne Kopfbekleidung, mit unbekleideten Füßen und mit zurückgeschobenem Rocke, das Haupthaar mit geronnenem Blute verklebt, der Hals anscheinend mit einem Messer zerschnitten, auf dem Boden ausgestreckt. Von dem der Fundstätte zunächst belegenen Punkte des Weges führte eine am niedergedrückten und zurückgeschobenen

Grase und Gesträuch erkennbare Schleifspur ununterbrochen bis zur aufgefundenen Leiche. Hiernach ist anzunehmen, daß der Körper des Entseelten von dem Waldwege aus in das Gehölz geschleift und daselbst verborgen gehalten worden sei. Zufolge der von Lasimky und Behrsing erstatteten Anzeige ordnete die Klein-Noopsche Gutsverwaltung sofort das Wegführen der Leiche an, bei welchem Acte einige Schritte vom Fundorte eine Mütze, ein Sack und ein paar Stiefeln gefunden, und darauf mit der Leiche nach dem Hofe Groß-Noop weggeführt wurden. In den Kleidungsstücken denati ist nur ein Taschenmesser, in dem Sack, ohne daß an demselben etwas Auffälliges zu bemerken gewesen, bloß zwei Kästchen mit einigen Lütchen Farbe und einem Päckchen Nadeln gefunden worden. Von dem Vorgefallenen benachrichtigt, fand Ruven S. S. sich schon am 14. Juli Nachmittags auf dem Hofe Klein-Noop ein, erkannte in der Leiche seinen seit dem 7. Juli vermißten Bruder und in allen den erwähnten Gegenständen die demselben gehörigen Effecten.

Noch an dem Tage der Auffindung wurde der Leichnam dem competenten Ordnungsgerichte übersandt, wo am 15. Juli die gerichtliche Leichenschau vorgenommen wurde. — In-
desß mag hiervon erst nach Vorausschickung nachstehender Mo-
mente die Rede sein.

1) Bald nach Auffindung der Leiche hat die Klein-Noopsche Gutsverwaltung am 16. und 17. Juli die Umgebung der Fundstätte mit Hinzuziehung einiger Gemeindebeamte sorgfältig absuchen lassen und auf der erwähnten Schleifspur 8 Schritte vom Wege 2 kleine Blutstrecken von der Größe eines 15 Kop.=Silb.=Stücks, ferner auf ebenderseiben Seite des Weges in der Richtung zum Wilzing=Gesinde hin, 3 Schritte von der Wegstelle, welche 6 Schritte vom Vereinigungspunkte der Schleifspur und des Weges u entfernt ist,

eine übel ausdünstende, der Verwesung verfallene Blutlache und in unmittelbarer Nähe derselben im Gebüsch Menschenhaare und einen nach einer Seite fast spitzen und mit eingetrocknetem Blute beschmutzten Stein von der Größe einer mittleren Kofusnuß entdeckt; ferner in unmittelbarer Nähe von der Fundstätte jüdische Geräthschaften zum Veten, und endlich 200 Schritte von hier, in der Richtung des Kinge-Gesindes, einige Schritte rechts vom Wege s, unter einem Bündel trockener Reiser ein in graues Papier gewickeltes Päckchen gefunden. Dieses Päckchen enthielt knöcherne und mit Zeug überzogene Knöpfe; an 4 bis 5 Stücken der letzteren waren blutfarbene Flecken wahrnehmbar, welche von den beim Auffinden beschäftigten Personen unbedingt für Blutflecken erklärt, daher als solche in dem bezüglichen gemeindegerichtlichen Protocoll erwähnt und vielleicht auch deshalb von der Voruntersuchung keiner weiteren Analyse unterzogen worden sind.

2) Während nach Entdeckung der Leiche in der Umgebung des aufgefundenen Steines und von dem Fundorte desselben bis zum Ausgangspunkte des Weges u keine Steine zu finden waren, hat man 550 schwedische Ellen von dem Wilzing-Gesinde an dem von diesem nach dem Noopschen Pastorate führenden Wege beisammen liegend mehrere mit jenem der Größe und Beschaffenheit nach vollkommen gleichartige Steine von hant gesprenkeltem Granit mit glatter Außenseite angetroffen.

3) Die Bewohner sämtlicher an dem Verbindungswege zwischen Stolben und Noop belegenen Gesinde gehören zur Noopschen Kirche und passiren bei dem Besuche der Kirche gewöhnlich den Weg u als den nächsten, so daß derselbe Sonntags stets befahren ist.

4) Montag, den 8. Juli, ritten zwei vollkommen glaubwürdige Personen auf dem Wege u in der Richtung nach

dem Gute Groß-Moop, ohne an dem der Fundstätte des Erschlagenen zunächst belegenen oder an einem andern Punkte des Weges etwas Auffälliges zu bemerken.

5) Die Osirne'schen Eheleute aus dem Wilzing-Gesinde vernahmen auf der Pferdewaipe dieses Gesindes Sonntag den 7. Juli gegen 4 bis 5 Uhr Nachmittags 500 bis 600 schwedische Ellen von der Fundstätte denati in der Richtung von diesem Orte her 4 bis 5 unmittelbar hintereinander folgende Schreie eines Menschen welche die Laute *i* und *woi* bezeichneten. Des Glaubens, daß ein Hirtenjunge auf der Baukahn-Anhöhe für ein Vergehen eine Züchtigung erhalten, brachten die Osirne's diesen Umstand erst zur Sprache, als nach der uns bekannten Auffindung des Leichnams jene Gegend von dem Gerede über einen hier an dem Juden Moses begangenen Mord erfüllt war.

Die am 15. Juli um 11 Uhr Vormittags im Sectionszimmer des W...schen Stadthospitals im Beisein eines Gerichtsgliedes von dem Kreisärzte J. G. abgehaltene Besichtigung und Section der Leiche, nachdem zuvor durch die Angehörigen des Moses S. S. die Identität derselben förmlich festgestellt worden war, ergab im Wesentlichen Folgendes:

1) der Kragen des Rockes, die Schultern, der obere Theil des Rockes und die Aermel waren mit Blut beschmutzt.

2) Die Leiche hatte angefangen in Verwesung überzugehen.

3) Die beiden Hände, namentlich die rechte, war mit dickem schwarzem Blute besleckt, am Mittelfinger der linken Hand auf der Dorsalseite des mittleren Gelenkes befand sich eine leichte Hautschramme und an den Fingern waren Haare und Stücke von Kleidern bemerkbar.

4) Das Haupthaar auf beiden Seiten des Kopfes über den Ohren war mit geronnenem Blute zusammengeklebt.

5) Gleich oberhalb des rechten Ohres wurden 6 Wunden unterschieden, von denen drei in einander mündeten und das Ansehen hatten, als ob sie mit einem stumpfen oder sehr wenig scharfen Instrumente beigebracht worden wären. Die Wunde gleich über und hinter der Ohrmuschel war $2\frac{1}{4}$ " lang, die Ränder standen 4" auseinander, beim Auseinanderbreiten derselben sah man im Grunde den bloßgelegten Schädel. Die zweite Wunde war nur $1\frac{1}{2}$ " lang, etwas mehr nach hinten und niedriger als die vorige, so daß sie mehr hinter der Ohrmuschel zu liegen kam und etwa 3" breit war. Zu beiden Seiten hatte diese Wunde zwei kleine Wunden, die $\frac{1}{2}$ " lang waren und in die eine $1\frac{1}{2}$ " lange Wunde mündete, eine Wunde in derselben Gegend war nur $\frac{1}{4}$ " lang. Die höchste Wunde dicht über der Ohrmuschel war nur $\frac{1}{4}$ " groß, hatte aber ein etwas anderes Aussehen, so daß sie beinahe dreieckig aussah. In dieser Wunde stieß die Sonde auf einen ganz zertrümmerten Knochen, so daß man mit geringem Drucke durch den Knochen ins Gehirn dringen konnte. In der $2\frac{1}{4}$ " langen Wunde stieß die Sonde auf eine Fissur des Schädels, die sich weiter auf das Seitenwandbein ausdehnte. Auf der linken Seite in der Vereinigungsgegend des Schläfenbeins mit dem Seitenwandbein fanden sich zwei Wunden vor, von denen die obere 2" lang und die untere 1" lang und 3" breit war. Im Grunde der Wunde stieß man auf den bloßgelegten Hirnschädel, der auch hier Fissuren wahrnehmen ließ. Außerdem waren noch auf derselben Seite des Hinterkopfes 2 Wunden von gleicher Gestalt etwa 2" lang, wo sich am Schädel keine Fissur zeigte. Die Ränder der Wunden waren wie bei den linken Wunden der linken Seite nicht ganz scharf, sondern etwas zerrissen aussehend.

6) Das Gesicht des Entseelten war mit mehreren dunkelrothen Flecken bedeckt, von denen einer in der Gegend

der Schläfe eine Oeffnung hatte, durch welche der Obducent mit der Sonde auf den zerbrochenen Jochbogen stieß. Die Flecken im Gesichte hatten den Anschein, als ob sie durch heftige Schläge mit einem stumpfen Instrumente erzeugt seien.

7) Die Ohren waren mit Blut beschmutzt; an ihnen war ein stattgehabter Bluterguß bemerkbar; der obere Rand der rechten Ohrmuschel war durch ein halbsharfes Instrument verletzt; auf $\frac{1}{4}$ " Tiefe waren die oberen Ränder beider Muscheln eingerissen und blauröth unterlaufen.

8) Am Halse des Obducirten waren drei mit einem scharfen Instrumente beigebrachte Stichwunden theils blutlos, theils wenig Blut enthaltend, erkennbar, von denen eine durch die ganze Breite des Kehlkopfes bis zur hintern Wand, die zweite dicht neben demselben und die dritte in der Gegend der Karotis, letztere nur durch die Haut bis auf die Muskeln in den Hals führte.

9) Nach Entfernung der Kopfhaut waren auf beiden Seiten des Kopfes an den Schläfenbeinen Blutauströmungen bis auf 4" Durchmesser zu bemerken, die Weinhaut war an mehreren Stellen durch starke Knochenbrüche verletzt, das erste Schläfenbein an drei Stellen zerbrochen, ein dem angrenzendes Stück Stirnbein $1\frac{1}{2}$ " lang und 1" breit abgebrochen, ein gleich großes und kleines Stück vom Seitenwandbein, sowie das Jochbein dieser Seite durchbrochen, das linke Schläfenbein bis zum Gehörgange in zwei Hälften zerbrochen; alle diese Stücke waren in die Schädelhöhle hineingedrückt. Die einzelnen Stücke der linken Seite waren weniger beweglich als die der rechten Seite.

Das in Grundlage vorstehender Obduction mit Berücksichtigung des oben hervorgehobenen Umstandes von dem in der Nähe der Fundstätte aufgefundenen anscheinend mit Blut besetzten Stein von dem Obducenten gefüllt und der Medizinal-

Abtheilung der Civl. Gouvern. = Verwaltung später bestätigte Gutachten lautet:

„Die Wunden des Kopfes mit der Zertrümmerung der Schädelknochen sind der Art, daß der Verletzte gleich beim Empfange der Verletzungen verschieden ist. Offenbar sind die Wunden am Kopfe mit einem halbstumpfen aber schweren Instrumente beigebracht; es konnte aber weder ein Hammer noch ein Beil sein, weil die Größe der Wunden mit der Größe der Verletzungen, welche man mit solchen Instrumenten zufügen kann, nicht übereinstimmt. Später ist auf der Stelle, wo der Leichnam gelegen hatte, ein mit Blut beschmützter Stein gefunden worden; er ist ungefähr 3 Pfund schwer, dreieckig geformt und hat an der einen Ecke eine Schärfe, die den größten Wunden des Kopfes entspricht, außerdem ist diese scharfe Ecke auch besonders mit Blut beschmützt. Es ist anzunehmen, daß die Halswunden erst nach erfolgtem Tode beigebracht worden sind, denn sie haben durchaus nicht das Ansehen, welches einem Lebenden zugefügte Verletzungen der Art zu haben pflegen, außerdem findet man auch keine Zeichen, daß irgend welche Gegenwehr stattgefunden hat. Die Halswunden, da sie keine bedeutende Gefäße verletzt haben, sind als nicht tödtliche zu bezeichnen. Die Schläge auf den Kopf sind alle mit der scharfen Ecke des Steines geführt, während die auf das Gesicht, auf Stirn, Wange und Nase geführten Schläge von der stumpfen Seite des Steines herrühren.

Es ist aus dem Sectionsbesunde klar zu ersehen, daß im obigen Falle ein Mord vorliegt, und zwar durch Schläge auf den Kopf, welche selbst die Knochen derart zertrümmert haben, daß Splitter die Hirnhäute zerrissen und in die Gehirnsubstanz gedrungen sind.“ Daher sind diese Verletzungen des Kopfes wohl als absolut tödtliche hinzustellen. Die Stiche in den Hals rühren von einem Messer her, denn

deutlich erkennt man an der Wunde die Schärfe und den Rücken des obengenannten Instrumentes."

Offenbar war hier ein Mord von dritter Hand ausgeübt. Ueber denselben ließ sich, noch ehe eine Spur von Verdacht gegen ein bestimmtes Individuum zu Tage trat, Näheres feststellen.

Moses S. S. war durch Schläge auf den Kopf mit einem schweren Instrumente erschlagen worden; die mit Blut beschmutzte Ecke des unweit der Fundstätte des Erschlagenen aufgefundenen Steines stimmte dermaßen mit der Gestalt der größern Kopfwunden überein, daß der obducirende Arzt nicht Anstand nahm, denselben als das Werkzeug des Mordes zu bezeichnen. Der Fundort des Steines, die in unmittelbarer Nähe desselben angetroffene Blutlache, welche durch die mit einer Verwesung von animalischen Substanzen verbundene Ausdünstung als solche sich ausgewiesen, und die daselbst gefundenen Menschenhaare, in Uebereinstimmung mit dem an den blutigen Fingern des Erschlagenen haftenden Haarein, kennzeichnen den Ort des Verbrechens; es ist klar, daß hier der blutige Akt des Angriffs und der Ermordung stattgefunden haben mußte und der Körper des Erschlagenen von da weg zur Fundstätte geschafft und zwar entsprechend der weiter oben beschriebenen Lage der Leiche und der bis zur Fundstätte führenden Spur, hart vom Wege bis zu dem Punkte, wo er später gefunden worden, in den Wald hineingeschleift worden ist.

Moses S. S. verläßt am Sonntag Morgen, den 7. Juli, seine Familie, in der Absicht, denselben Abend heimzukehren; wird darauf am Nachmittage auch an verschiedenen Orten; ja sogar gegen 4 Uhr kaum 3 Werst von seinem Wohnorte; beim Milman = Gesinde, auf dem Rückwege begriffen; gesehen und darauf auf dem Milman = nach dem Schwein = Gesinde führenden Weg erschlagen. — Alles dieses führt zur Schlußfolgerung; daß der Mord am 7. Juli im Verlaufe des Nach-

mittages oder Abends ausgeführt worden sei. Nimmt man die Möglichkeit an, der Mord sei später als am 7. Juli erfolgt, so fragt es sich weiter: wo kann Moses H. S. vom Vorübergehen am Milman-Gesinde bis zu seiner Ermordung verweilt haben? Es ist gewiß ebenso undenkbar, daß derselbe auf seinem Vorübergange am Milman-Gesinde hausirend vom Wege nach Hause abgebogen, bei anderen Leuten logirt und später wieder, ohne seine Wohnung zu berühren, auf den Weg u, wo er ermordet worden, zurückgekehrt sei, als die Voraussetzung, er habe in der Nähe des von seinem Weibe in Bereitschaft gehaltenen Nachtlagers den Sonntag Abend und die darauf folgende Nacht auf dem Wege u unter freiem Himmel zugebracht. Die bei der Leiche zur Zeit der Obduction, den 15. Juli, schon eingetretene Verwesung beweist auch, daß der Mord nicht an einem der unmittelbar der Auffindung des Leichnams vorhergegangenen Tage verübt worden sei.

Weber am Sonntage von den Kirchgängern, noch am darauffolgenden Montag von den beiden Reitern, ist auf dem Wege u die Leiche des Juden gesehen worden; dieses läßt weiter voraussetzen, daß dieselbe schon am Sonntage, jedenfalls aber vor Montag Mittag vom Wege in das Gehölz geschafft worden war.

Nicht minder offen als die Fragen der Zeit und des Ortes tritt hier das Motiv der Mordthat vor Augen. Moses H. S., der, mit Waaren und Geld ausgerüstet, am 7. Juli das Schweinef-Gesinde verlassen, darauf auf dem Gute Stolben noch Geld für Waaren und ausstehende Schulden eingenommen, sodann, mit dem Bündel beladen, seinen Rückweg angetreten und einen etwa 3 Werst von seinem Wohnort entfernten Ort um 4 Uhr Nachmittags passirt hat, wird noch am 7. Juli auf der Fortsetzung des von ihm eingeschlagenen Rückweges erschlagen und später unweit vom Orte des Verbrechens, der Baarschaft und der Waaren beraubt, im Walde gefunden.

Der Jude-Moses hatte weder Feinde noch Neider, nur gemeine Gier nach Gewinn konnte im Mörder den Entschluß erzeugen, seinem harmlosen Leben ein Ende zu machen. Demnach dürfte ohne weiteres Bedenken hier die Annahme eines am Erschlagenen verübten Raubmordes zulässig sein.

Hinsichtlich der Art und Weise, auf welche der Mörder sein Opfer erreicht, fragt es sich, ob derselbe dem Juden begegnet ist, ob er ihn an der Mordstätte erwartet, oder „denselben“ hinterher eilend eingeholt hat. Im ersten Falle hätte der unvorbereitete Mörder kaum genug Zeit gehabt, den mörderischen Entschluß zu fassen, sich mit dem bei Verübung des Mordes benutzten Steine zu bewaffnen und zugleich die Ausführung des Verbrechens und den durch dasselbe zu erzielenden Gewinn zu überlegen; er hätte den Weg u in der Richtung vom Noopschen Pastorate nach Stolben verfolgen müssen und demnach nothwendiger Weise von dem Augenblicke des ersten Gewahrwerdens seines Schlachtopfers bis zum Zusammentreffen mit demselben an der Mordstätte, eine Strecke Wegs zurücklegen müssen auf der keine Steine anzutreffen sind. Die Lage der Kopfwunden des Erschlagenen und der durch den Obductionsbefund indicirte Angriff ohne Gegenwehr, wären mit einem von vorne unternommenen Angriffe nicht in Einklang zu bringen gewesen. Es dürfte daher eine zufällige Begegnung des Mörders und des Juden ebensowenig denkbar sein, als die Voraussetzung, daß der Mörder seine Beute an der Mordstätte erwartet habe, da nur den Angehörigen des Juden dessen Rückkehr in das Schweinef-Gesinde, Niemandem aber der von demselben eingeschlagene Rückweg auf dem Wege u bekannt sein konnte, indem das Schweinef-Gesinde von dem Stolbenschen Wege aus auch auf dem Wege s, ohne die Mordstätte zu berühren, gleichfalls zu erreichen war. Somit bleibt nur der letzte Fall, daß nämlich der Mörder dem Juden nachgefolgt ist, übrig, welche Annahme noch dadurch Unterstützung findet, daß die mit dem

Mord-Instrumente gleichartigen Steine nach der Stolbenschen Seite hin, von wo der Jude gekommen, anzutreffen sind. Weiter deuten die an der rechten Hand des Erschlagenen klebenden dicken schwarzen Blutflecken sowie die an dem obern Rande der rechten Ohrmuschel und an der linken Hand befindlichen Hautschramme darauf hin, daß der Erschlagene die Kopfwunden in aufrechter Stellung erhalten und mit den Händen nach dem Orte des unerwarteten Schmerzes gegriffen habe; bei einem vorhergesehenen Angriffe hätte derselbe während der — nach den vielen absolut lethalen Verletzungen zu schließen — jedenfalls kurzen Leidenszeit seine Hände gegen seinen Gegner gebraucht. Es ist ferner anzunehmen, daß die verschiedenen auf der rechten Seite des Hinterkopfes und zwar die sechs in unmittelbarer Nähe nebeneinander über dem rechten Ohre befindlichen Kopfwunden die ersten gewesen sind, die der Erschlagene erhalten hat, da wohl nur bei sehr rasch hintereinander folgenden Streichen so viele in ein und derselben Richtung ausgeführte Verletzungen denkbar sind, außerdem es dem Mörder gewiß darum zu thun war, sein Opfer vor eintretender Gegenwehr zu Fall zu bringen und es schließlich dem nachteilenden Mörder, falls er nicht gewohnt war, sich bei allen Handtierungen der linken statt der rechten Hand zu bedienen, unmöglich sein mußte, mit der rechten Hand die linke Seite des Kopfes des pilgernden Wanderers mit rasch hintereinander geführten Schlägen zu treffen.

Aus dem Angeführten ergibt sich, daß der Hebräer Moses Hirschwitsch Schmidt meuchlerisch erschlagen und somit das an demselben begangene Verbrechen in der doppelten Qualifikation des Meuchel- und Raubmordes ausgeführt worden ist.

Zieht man weiter in Erwägung, daß

1) der Jude im Laufe desselben Sonntag Nachmittags, als die Osirnes das Schreien auf der Pferdeweide gehört,

an einem in der Richtung des vernommenen Schreies belegenen Orte erschlagen worden ist;

2) derselbe nach der Zeit seines Vorübergehens am Milman = Gefinde und der Entfernung von demselben bis zur Mordstätte zu urtheilen, — gerade letzteren Ort erreicht haben konnte, als die Dsirneschen Eheleute das Schreien vernahmen;

3) die von Juden unerwartete in rascher Reihenfolge empfangenen 5 ersten Streiche mit den in gleicher Zahl und Zeitfolge vernommenen Angstschreien übereinstimmen;

4) nach den festgestellten Entfernungen ein auf der Mordstätte ausgestoßener Schrei auf der bewußten Pferde- weide vernehmbar sein mußte;

5) der Jude, als er die ersten unerwarteten mörderischen Streiche empfing, unfehlbar einen Laut des Schmerzes ausgestoßen haben wird; — und, daß

6) die von den Dsirnes gefasste Vermuthung, das Schreien rühre von der Züchtigung eines Hüters her, auf das Evidenteste den Eindruck der Angst kennzeichnet; — so dürfte — allen dem nach die Annahme genügend begründet erscheinen, als haben die Dsirnes am 7. Juli den Sonntag Nachmittag gegen 4 bis 5 Uhr die von dem Hebräer M. S. ausgestoßenen Angstschreie, als derselbe den Streichen seines Mörders unterlag, auf der Pferdeweide vernommen, und somit die Zeit der verübten Frevelthaten näher fixirt sein.

Der Ort, das Motiv, die Art der Ausführung und auch annähernd die Zeit des vorgefallenen Verbrechens waren über allen Zweifel gewiß, aber wer der Mörder war, wußte Niemand.



II.

Ungeachtet der nach Auffindung des Erschlagenen aus verschiedenen Indicien gewonnenen umständlichen Vorstellungen von dem verübten Verbrechen, wie ungeachtet der mit anerkennenswerthem Eifer auf beiden Gütern Noop rücksichtlich der Thäterschaft angestellten Nachforschungen verstrichen noch einige Tage, ehe sich Spuren zeigten, welche einen Verdacht auf ein bestimmtes Individuum hätten leiten können. Da der Weg u gewöhnlich nur von den in der Nähe desselben wohnhaften Bauern benutzt wurde, so vermuthete man unter diesen den Mörder, — und brachte auch von den Bewohnern der hier belegenen Gesinde in Erfahrung, daß ein junger unverheiratheter Knecht des Groß-Noopschen Seellange = Gesindes, Namens Mikkel Jankowitsch, in letzter Zeit Geld gehabt und den Besitz verschiedener Gegenstände, die zu den Handelswaaren eines Krämerjuden gehören konnten, in folgender Weise verrathen hat:

1) Derselbe hatte den 7. Juli noch vor Sonnenuntergang von dem Gute Groß-Noop kommend, seinem Mitknechte Kalning bei einer Begegnung unweit vom Noopschen Pastorate nach einem kurzen Gespräche über Vermögens = Verhältnisse im Allgemeinen mitgetheilt, wie er wohl Geld habe, außerdem einen 5 Rubel = Schein gezeigt, und von 10 Rbl. Silb. die er im Ganzen besitze, gesprochen, während Kalning außer dem ihm gezeigten Gelde noch mehrere zusammengebogene Scheine in dem von seinem Kameraden geöffneten ledernen mit einem Siegel aus Metall versehenen Beutel gesehen hatte.

2) Ferner war Mikkel Jankowitsch Dienstag, den 9. Juli, gegen 8 Uhr Morgens, von einer zum Seellange = Gesinde, gehörenden, unweit vom Platsche = Krüge belegenen Wiese mit

einer zerbrochenen Sense zum Groß-Hoopſchen Hofeſſchmied gegangen, war darauf bei ſeiner um 12 Uhr Mittags erfolgten Rückkehr mit einem in ein getragenes Hemd eingehlagenen Päckchen unter dem Arme erſchienen, von dem er erſt angegeben, daß es ſeine auf dem Gute Groß-Hoop gewaſchene Vorleghemde (vulgo Hälschen) enthalte, — ſpäter aber als den Inhalt „des Päckchens“ ein von dem Groß-Hoopſchen Rutfcher Peter Meiſter, gekauftes Nothzeug bezeichnet hat.

3) Am folgenden Tage hätte Miſſel Janſowitſch im Zellange-Gefinde dem Böttcher Krühming Nanking-Zeug zu einem Noth und ſchwarz und weiß quadrirtes baumwollenes Futterzeug bei der Mittheilung vorgewieſen, daß er dasſelbe von dem obenerwähnten Peter Meiſter gekauft habe.

4) Im Verlaufe der Woche vom 7. bis zum 14. Juli, hatte Miſſel Janſowitſch dem Kalning gegenüber von Schnupftüchern, die er am Sonntage, den 7. Juli, in Platsche-Krüge gekauft, geſprochen und darauf Sonntag, den 14. Juli, ſeiner Schweſter verſchiedene Tücher geſchenkt.

5) Am Freitag, den 12. Juli, hatte Miſſel Janſowitſch dem Peter Meiſter eine alte Schuld im Betrage von 7 Rbl. 50 Kop. S. M. entrichtet.

In Grundlage nun vorſtehender Verdachts-Momente begaben ſich die Repräſentanten der Klein- und Groß-Hoopſchen Gutsverwaltung am Morgen des 18. Juli, in Begleitung eines Gemeindebeamten in das Zellange-Gefinde, arreſtirten den Miſſel Janſowitſch, fanden bei demſelben an Geld 2 Rbl. 25 Kop. Silb.-M., ſowie verſchiedene Kleinwaaren und auf dem Stallboden unter Heu verſteckt einen Paſſen mit Waaren. Nach verſchiedenen vergeblichen Ausflüchten über die Requiſition einiger bei ihm in ſeinen Taſchen angetroffener Gegenstände, als habe er dieſelben theils auf der Straße gefunden, theils am 7. Juli Nachmittags im Platsche-Krüge von einem Krämerjuden gekauft, gab Inhaftat

noch in loco sowohl hinsichtlich dieser Sachen als des Waaren-Packens vor, daß er alles dieses am Dienstage, den 9. Juli, auf dem Gange zum Hofeschmied im Walde auf dem Wege neben einem erschlagenen Juden angetroffen, an sich genommen und später auf dem Heuboden versteckt habe. Nach der noch im Verlaufe desselben Tages von Inhaftaten abgegebenen Deposition hat derselbe den Erschlagenen nach der Aneignung der Waaren vom Wege an den Füßen 10 Schritte in den Wald hineingeschleift. — Unter den Sachen des Inhaftaten wurden noch eine Weste und 2 Mannshemde von grober Leinwand, wie sie die Letten zu tragen pflegen, vorgefunden, von welchen die Weste und das eine Hemd dem Anscheine nach unverkennbare Blutflecken an sich trugen und das zweite Hemd durch seinen feuchten Zustand auffiel. Der an dem Juden Moses begangene Raubmord war unter dem Landvolke in der Gegend, die den Schauplatz zu unserem Drama bietet, ein viel besprochener Gegenstand, so daß daselbst die Arretirung des Mikkel Jankowitsch sehr rasch bekannt wurde. Gleich nach diesem Vorfall erschien auf dem Gute Groß-Noop ein unter Klein-Noop lebender Schneider mit einem unvollendeten Anzuge, bestehend aus Rock, Hose und Weste. Das Zeug dazu hatte Mikkel Jankowitsch am 16. Juli dem Schneider mit dem Auftrage gebracht, den neuen Anzug zum nächsten Sonntage; an welchem zum Abendmahle gehen wolle anzufertigen. Bei der Nachricht von der Arretirung desselben war der Schneider mit den Worten: „dann stammt dieses Zeug von dem erschlagenen Moses her“, von seiner Arbeit aufgesprungen und hatte keinen Stich weiter genäht. Der Schneider hatte sich nicht geirrt. Denn die Untersuchung hat unzweifelhaft ermittelt, daß jenes dem Böttcher Krühming gezeigte und das später dem Schneider übergebene Zeug identisch ist und von den geraubten Waaren des Erschlagenen herrührt, während der Rutscher Peter Meister nie dem Mikkel Jankowitsch Rockzeug

verabfolgt hat. Die hierauf bezüglichen Angaben des Inculpaten verrathen nur zu deutlich die Sorge, bei dem Gebrauche der Waaren des Erschlagenen keine Aufmerksamkeit zu erregen.

Noch an dem Tage der Arretirung wurde Mikkel Jankowitsch vor dem Groß-Noopschen Gemeindegerrichte in, wie es sich kaum anders erwarten läßt, total planloser und ungehöriger Weise vernommen. Nach Ausweis des bezüglichen gemeindegerrichtlichen Protokolls sind hier dem Mikkel Jankowitsch, außer den an ihn außerhalb der Gerichtsstube gerichteten und auch verprotokollirten Fragen, 18 Spezialfragen vorgelegt und die in der Beantwortung derselben begangenen Widersprüche vorgehalten worden. Desgleichen hat man ihn auch mit einigen vom Gemeindegerrichte verhörten Zeugen confrontirt. Zum Schluß dieses Verhörs ist derselbe rückichtlich der an seinen Kleidungsstücken vermeintlich erkannten Blutsflecken aufgefordert worden, sich darüber zu erklären, ob er noch läugnen könne, daß er der Mörder sei. Hierauf wurde Mikkel Jankowitsch nebst allen vorerwähnten Gegenständen dem Ordnungsgerichte übersandt, wo die aufgefundenen Waaren von den Angehörigen des Erschlagenen förmlich recognoscirt worden sind. — Nach einer recht umständlichen Vernehmung aller von den Verwaltungen und Gemeindegerrichten der Güter Noop bezüglich der vorliegenden Untersuchung erwähnten Personen stellte das Ordnungsgericht, ohne einen Local-Termin abgehalten zu haben, wie auch ohne welchen Situationsplan, den Mikkel Jankowitsch nebst einer voluminösen Voracte dem Landgerichte zur Aufstellung der Spezial Untersuchung vor. Zur Abhilfe dieser Mängel machten Arrestant und Acte noch einmal den zeitraubenden Weg zum Ordnungsgerichte und von hier zum Schauplatz unserer Erzählung hin und zurück. Indes geschah dieses mit einigem Erfolge. Als Mikkel Jankowitsch in einer Zeit, da die Merkmale jener Schleisspur schon längst dem Einflusse von Sturm und Wetter gewichen waren, in loco

aufgefordert wurde, den Ort, wo er den Erschlagenen angetroffen, zu zeigen, ging derselbe in die ihm gestellte Falle und bezeichnete als solchen Ort genau den der Fundstätte des Erschlagenen zunächst belegenen Punkt des Weges u. Gleich nach Auffindung der Leiche hatte man in einen hier befindlichen Lannenbaum ein kenntliches Kreuz hineingehauen, so daß die von Mikkel Jankowitsch während des Local-Termins bezeichnete Stelle unzweifelhaft mit dem Vereinigungs-Punkte der früher erwähnten Schleiffpur des Weges u. zusammenfallen mußte. Hieraus geht hervor, daß Mikkel Jankowitsch den Juden Moses 5 Schritte von der Mordstätte auf dem Wege u. erschlagen liegen gesehen hat. Ersterer hatte am 7. Juli, nach der Begegnung mit Kalning beim Pastorate Noop dessen Gesellschaft nicht verlassen, bis er am Abende spät auf der zum Seellange = Gesinde gehörigen, unweit vom Platsche = Krug belegenen Baukahn = Wiese eingetroffen ist, wo er mit den übrigen Gesindesleuten sich unausgesetzt bis zu dem am Dienstag Morgen, den 9. Juli, unternommenen Gange zum Schmied bei der Heuarbeit aufgehalten hat. Am Montag, den 8. Juli, war der Erschlagene, wie schon erwähnt, vom Wege u. fortgeschafft gewesen. Demnach hatte Mikkel Jankowitsch vor der Begegnung mit Kalning am Noopschen Pastorate, den Juden Moses erschlagen gesehen und ihn seiner Waaren beraubt. Berücksichtigt man weiter, daß Mikkel Jankowitsch bei jener Begegnung von dem Gute Noop kam, und daß der Jude um 4 Uhr Nachmittags das weniger als zwei Werst von der Mordstätte entfernte Milman-Gesinde passirte, so kann das hier angenommene Zusammentreffen des Inculpanten mit dem Erschlagenen nur in der Zwischenzeit nach 4 und vor 7 Uhr Nachmittags stattgehabt haben. — Zu einer gleichen Annahme führen nachstehende Umstände: Am Dienstag Morgen, den 9. Juli, hatte Mikkel Jankowitsch sich bereit gefunden, mit einer von einem andern Knechte auf dem

Heuschlage zerbrochenen Sense zum Hofeschmied zu gehen, war darauf gemäß seiner eigenen Angabe, um Zeit zu gewinnen, von einer zum Seellange = Gesinde gehörigen, in südöstlicher Richtung vom Platsche = Krüge 460 Ellen entfernt, (von Riga gerechnet,) auf der rechten Seite der Poststraße belegenen Heu = Scheune durch Busch und Brach in gerader Richtung zu dem Vereinigungspunkte des Weges u und der Schleifspur, wo er den Erschlagenen mit zurückgestreiftem Rocke neben seinen Waaren vorgefunden haben will und von hier auf dem Wege u und der Poststraße bis zum Gute Groß = Noop gegangen, hatte auf dem Gange zurück denselben Weg eingeschlagen und während dieser Gänge die Verraubung des Erschlagenen und das Wegschaffen desselben vom Wege ausgeführt. Um 12 Uhr Mittags kehrte er mit der reparirten Sense auf den Heuschlag mit einem Päckchen unter dem Arme zurück, dessen Inhalt er auf Befragen als vom Rutscher Peter Meister gekauftes Rockzeug bezeichnete; am folgenden Tage zeigte er dem Böttcher Krühming ein, wie die Untersuchung unzweifelhaft ergeben hat, dem Waaren = Packen des Erschlagenen entnommenes Stück Ober- und Futterzeug zu einem Rock, welches er gleichfalls vom Rutscher Peter Meister gekauft haben wollte, und übergab 6 Tage später dasselbe Zeug einem Schneider zur Anfertigung eines Anzuges. Bei der bereits gewonnenen Feststellung, daß Mittel Jankowitsch den Vereinigungspunkt des Weges u und der Schleifspur bei der Verraubung des Erschlagenen factisch betreten hat, dürfte Obigem nach von seinen über den Gang zum Schmied gemachten Angaben soviel, als er hiernach auf diesem Gange sich etwas mit den Waaren des Erschlagenen zu schaffen gemacht hat, als dem wahren Sachverhalte entsprechend, beurtheilt werden. — In Grundlage des von dem Ordnungsgerichte eingelieferten Situationsplanes, der zur Veranschaulichung der bezüglichen Entfernungen und Richtungen nicht ausreichte, hatte das Landgericht von einem fidem habenden Ne-

visor einen zweiten Plan anfertigen lassen. — Nach Ausweis dieses zweiten Situationsplanes ist der von Mikkel Jankowitsch angeblich gewählte Weg zum Schmied selbst bei der Voraussetzung, daß die Richtung seiner Schritte von der erwähnten Heu = Scheune bis zum Vereinigungspunkte des Weges u und der Schleifspur eine mathematische Linie beschrieben haben, um 440 schwedische Ellen weiter, als der von der Heuscheune über den Platsche = Krug auf der Poststraße nach Noop führende Weg. Dem entsprechend haben auch die mit jener Gegend vertrauten Leute den Weg über den Platsche Krug als den nähern bezeichnet. Mikkel Jankowitsch konnte demnach vor seinem Gange zum Schmied unmöglich des Glaubens sein, durch den von ihm gewählten unwegsamem Pfad Zeit zu gewinnen. Berücksichtigt man weiter, daß derselbe auf dem nähern Wege über den Platsche = Krug nicht die Waaren des Erschlagenen hätte berühren können, ferner, daß er während seines unausgesetzten Aufenthalts auf dem Heuschlage von dem Vorhandensein der Waaren nicht hat unterrichtet werden können, endlich, daß er, gleich bei seiner Arretirung gewußt hat, daß die bei ihm vorgefundenen Waaren vom Erschlagenen herrühren, so gelangt man zur Schlussfolgerung, Mikkel Jankowitsch habe in der Absicht, sich mit den Waaren des Erschlagenen etwas zu schaffen zu machen, am Morgen des 9. Juli den Heuschlag verlassen und folglich schon vor dem Gange zum Schmied und vor jener Begegnung mit Kalning um den Fundort der Waaren wie um das Schicksal des Juden gewußt.

Hier mag noch der Umstand Erwähnung finden, daß Mikkel Jankowitsch von den bei seiner Arretirung der Untersuchung überlieferten Hemden die Feuchtigkeit an dem einen dadurch erklärt hat, daß dasselbe, nachdem er darin die am 9. Juli an sich genommenen Waaren hineingepackt, mit diesem Inhalte längere Zeit im Walde gelegen habe, — ferner dieses

Hemd als ein dem Waarenpacken des Erschlagenen entnommenes bezeichnet, das andere Hemd aber als das seinige anerkannt hat; während die beiden einander sehr ähnlichen Hemde nach den sehr entschieden abgegebenen Angaben der Angehörigen des Juden Moses nie demselben zugehört haben. Mikkel Jankowitsch sah sich zu dieser Lüge gezwungen, wollte er nicht zugestehen, daß er das Hemd, in welches er die Waaren eingepackt haben wollte, zu diesem Behufe mitgebracht gehabt und somit vor dem Gange zum Schmied um die Waaren des Erschlagenen gewußt habe. Bei dem vorstehend mehrfach daher wohl unfehlbar gewonnenen Resultate über das im Verlaufe jenes Sonntag Nachmittags stattgehabte Zusammentreffen des Mikkel Jankowitsch mit dem Erschlagenen beansprucht zunächst unser Interesse die Ermittlung dessen, wie Ersterer diesen Nachmittag von dem Vorübergehen des Juden am Milman-Gesinde bis zu seiner Begegnung mit Kalning, also von 4 bis 7 Uhr, zugebracht habe. Mikkel Jankowitsch will am Sonntag, den 7. Juli, von dem Baukahn-Heuschlage aus, wo er von seinem Wirth zum Hüthen der Pferde allein zurückgelassen worden war, seinen Bruder Jahn Jankowitsch im Wilzing-Gesinde gegen 1 Uhr Mittags besucht, auf dem Gange hierher zwischen den Vereinigungs-Punkten der Wege s und u und der von dem Klinge- und Wilzing-Gesinde nach Noop führenden Wege den Weg nach dem Wilzing-Gesinde betreten, darauf den Bruder und dessen Frau unweit vom Wilzing-Gesinde angetroffen haben und nach einem kurzen Aufenthalte bei den Seinigen, während welcher Zeit er in das Gesinde nach einem Besuche gegangen, zu den Heuschlägen auf eben demselben Wege zurückgekehrt sein, sodann daselbst die ihm anvertrauten Pferde gehüthet, hierauf zwischen 5 und 6 Uhr einen Besuch im Platsche-Krug gemacht, daselbst mit drei von ihm bezeichneten Personen gesprochen, dann nach der gegen 6 Uhr erfolgten Rückkehr auf den Heuschlag bei schon eingetretener

Dämmerung über den Platſche = Krug auf der Poſtſtraße, — indem er ſich gefürchtet, bei eingetretener Dunkelheit den nähern, Dienstag, den 9. Juli, von ihm gewählten Weg einzuschlagen, — bis Groß = Koop gegangen, daſelbſt verſchiedene Kleinigkeiten in einer Bauernbude gekauft, und auf ſeinem Rückwege Kalning beim Koop'schen Paſtorat begegnet haben. Daß Miſſel Janſkowiſch vor dem Zuſammentreffen mit Kalning in Groß = Koop geweſen, hat ſich bewahrheitet, dagegen iſt durch die eidlichen Ausſagen der Perſonen, auf die Erſterer ſich bezüglich ſeines angeblichen Beſuches im Platſche = Kruge in höchſt detaillirter Weiſe berufen, unzweifelhaft erwieſen worden, daß Miſſel Janſkowiſch weder zu der angegebenen Zeit, noch überhaupt am 7. Juli den Platſche = Krug betreten hat. Es fragt ſich nur: was konnte denſelben zu einer derartigen Erfindung veranlaſſen? Kann hier wohl bei dem verſchlagenen Menſchen, der bezüglich einer am Sonntage nach Koop gemachten Ganges, ohne durch Fragen gedrängt zu ſein, dem etwaigen Bedenken, weßwegen er nicht den von ihm bei einer ſpäteren Gelegenheit als näher veranſchlagten Weg gewählt, durch Gründe zu begegnen ſuchte, ein anderes Motiv gelten, als das Beſtreben, den gegen ihn durch das Auffinden der Waaren auch hiñſichtlich der Mordthat zu Tage getretenen Verdacht abzuschwächen. Der Aufenthalt an einem unverfänglichen Orte in der Zeit vom 5. bis 6. Juli konnte aber nur in der Vorausſetzung, daß in dieſer Zeit die Ermordung des Juden begangen, zu des Verdächtigen Gunſten ſprechen. Demnach erſcheint es wahrſcheinlich, daß Inquiſit mit der Zeit, in welche die Verübung des Verbrechens fällt, bekannt war, ſowie daß dieſe Zeit mit der des angeblichen Beſuches im Platſche = Krug zuſammenfällt. Dieſe Wahrſcheinlichkeit wird durch die weiter oben an den objectiven Thatbeſtand des Verbrechens angeknüpfte näheren Betrachtungen noch mehr unterſtützt. Unlangend weiter die Angaben des Miſſel Janſkowiſch,

als habe derselbe in der oben angeführten Weise gegen 1 Uhr Mittags seine Verwandten im Wilzing = Gefinde besucht, so glaubt der Verfasser das von ihm hierüber als festgestellt Angenommene der Bepriifung des Lesers in Grundlage eines der stattgehabten Actenverhandlungen genau entsprechenden Referats nicht vorenthalten zu dürfen, als die hier in Betracht kommenden Deductionen von Aussagen nicht classischer Zeugen abgeleitet worden und zugleich für die Beurtheilung des Mikkel Jankowitsch höchst beachtenswerth sind. Der Bruder des Vorerwähnten, der Jahn Jankowitsch und dessen Frau Anne haben bis auf die weiter unten angeführten Abweichungen und Einzelheiten über den in Rede stehenden Besuch im Wilzing = Gefinde angegeben, er, Jahn Jankowitsch, habe am 7. Juli an dem von dem Wilzing = Gefinde nach dem Noopschen Pastorate führenden Wege, gegen 300 Schritte vom Gefinde, in der Nähe seines weidenden Pferdes gelegen, als ihm Nachmittags seine Frau das Vesperbrod (launag) gebracht und bald darauf sein Bruder Mikkel Jankowitsch erschienen, und nachdem er mit ihnen zwei Strophen aus einem Gesangbuche gesungen, ihr kleines Kind auf dem linken Arme haltend, in das Wilzing = Gefinde gegangen sei, um sich ein Lesebuch zu holen, während des Ganges des Mikkel Jankowitsch in das Gefinde habe die Anne den Kopf des Mannes in ihrem Schoße gehalten und gebürstet und zu gleicher Zeit gesehen, wie von dem Ringe = Gefinde her, entlang dem Saume des Feldes, der Jude Moses gekommen, ihnen, vorübergehend, seine Waaren angeboten und sodann seinen Weg fortgesetzt habe. Der Jahn Jankowitsch, welcher in der von ihm eingenommenen Lage den Juden nicht gesehen, habe denselben an der Stimme erkannt. Nach dem Vorübergehen des Juden sei der Mikkel Jankowitsch aus dem Gefinde gekommen und angeblickt zu den Baukaln = Heuschlägen zurückgekehrt.

In einem nach Absendung des Mikkel Jankowitsch an

das Ordnungsgericht vom Groß-Koopschen Gemeindegerrichte aus eigenem Antriebe dieser Behörde vorgenommenen Verhöre des Jahn Jankowitsch hat derselbe, ohne von dem Kinde auf dem linken Arme zu sprechen, angegeben, wie sein Bruder an der Pforte des Wilzing-Gesinde den Juden getroffen, der Jude darauf nicht mehr in das Gesinde hineingegangen, sondern zurückgekehrt und den Weg nach dem Platsche-Krug eingeschlagen habe, und wie darauf der Bruder nach einem Aufenthalte von etwa 20 Minuten in dem Gesinde auf dem vom Juden betretenen Wege zur Baukahn-Wiese zurückgekehrt sei. Hier- von abweichend hat er am 5. August im Ordnungsgerichte ausgesagt, daß der Jude in der Nähe des Wilzing-Gesinde in dem Augenblicke von der Stolbenschen Seite hergekommen sei, als der Bruder um die Ecke gebogen, ferner, daß Beide ein- ander in einer Entfernung von 60 Schritten, ohne ein Wort zu wechseln, vorübergeschritten seien und daß der Bruder etwa 20 Minuten nach dieser Begegnung auf dem vom Juden be- tretenen Wege zu den Heuschlägen zurückgekehrt und dabei bald von diesem Wege abgekehrt sei. Nach der am 6. Sep- tember von der Aune Jankowitsch im ordnungsgerichtlichen Verhöre abgegebenen Deposition sind der Jude und der Schwager Miffel einander auf einer Entfernung von 10 bis vielleicht 20 Schritten vorübergegangen und ist hierbei letzterem durch das Kind auf dem linken Arme die Aussicht in der Art benommen gewesen, daß er möglicher Weise den Juden nicht habe sehen können. In dem spätern landgerichtlichen Verhöre, nachdem inzwischen nach Ausweis der Acten Miffel Jankowitsch während seines Transportes zum Ordnungsgerichte behufs Ergänzung der Voruntersuchung mit seinem Bruder Jahn bei einer Stappenstation eine Unterredung gehabt, hat letzterer sich nicht weiter auf die von seiner Frau ihm an- gegebene Entfernung für erwähnte Begegnung seines Bruders und des Juden bezogen, den Aufenthalt des Ersteren im

Wilzing-Gesinde mit wenigstens $\frac{1}{3}$ Stunde veranschlagt; die Frage, ob er gesehen habe, wie sein Bruder vom Wege nach der Baukahn Wiese abgekehrt sei? — verneint und schließlich unbefragt bemerkt, daß er als Bruder wohl nicht zu Gunsten des Inquisiten aussagen könne, es aber für rein unmöglich halte, daß sein Bruder den Juden Moses, der einen Vorsprung von mehr als $\frac{1}{3}$ Stunde gehabt, nach einer Strecke von höchstens einer Werst eingeholt haben kann und daher davon überzeugt sei, daß sein Bruder an dem Morde des Juden unschuldig sei.

Die an demselben Tage vernommene Anne Jankowitsch hat in allen mit ihrem Manne übereinstimmend ausgesagt, namentlich sich weder der Entfernung, in welcher der Jude und Inquisit einander begegnet, noch ihrer hierauf bezüglichen früheren Aussagen erinnert.

Bei der Verwerthung der Aussagen der Jankowitschen Eheleute fragt es sich:

- 1) um welche Zeit und
- 2) in welcher Entfernung haben der Jude und Nikifor Jankowitsch einander begegnet?
- 3) konnten sie einander sehen?
- 4) wie lange nach einander, und
- 5) auf welchen Wegen sind Beide vom Wilzing-Gesinde weggegangen?

Ad. 1. constatiren das Vorübergehen des Juden beim Milman-Gesinde und die von dem Jahn Jankowitsch und dessen Frau angegebene Stunde der Besperkost welche eine in ganz Livland beim Landvolke vom Georgi-Tage bis Michaelis gegen 4 Uhr Nachmittags übliche Mahlzeit zwischen dem Mittagessen und dem Abendbrod ist, daß die in Rede stehende Begegnung um 4 Uhr Nachmittags stattgehabt habe.

Ad. 2 hat die Anna Jankowitsch, welche nur die Entfernung der in Rede stehenden Begegnung aus eigener Anschauung hat angeben können, dieselbe in der ersten Vernehmung durch

das Ordnungsgericht auf 10 bis 20 Schritte veranschlagt, dagegen sich im Spezialverhöre der Entfernung ebensowenig wie der ihr darauf vorgehaltenen bezüglichen Aussage erinnerte. — Beachtet man nun, wie sich in allen Angaben des Jahn und der Anna Jankowitsch ein unverkennbares Bemühen, die qu. Begegnung als Indicium gegen den Bruder abzuschwächen, ausspricht, wie namentlich beide Zeugen es nie unterlassen haben, auf das auf dem linken Arme des Mikkel Jankowitsch entsprechend der vom Juden verfolgten Richtung, ruhende Kind aufmerksam zu machen, und wie sogar die Anna Jankowitsch im ordnungsgerichtlichen Verhöre in ihrer Erzählung die Erwägung hineingezogen hat, als sei dem Schwager möglicherweise durch das Kind die Aussicht benommen, und er dadurch behindert gewesen den Juden zu sehen. Beachtet man weiter, daß von den zu verschiedenen Zeiten von dem Jahn und der Anna Jankowitsch gemachten Angaben, die späteren für den Mikkel Jankowitsch unversänglicher erscheinen, so dürften wohl für die Beantwortung der vorliegenden Frage nur die ersten Angaben des Jahn und der Anna Jankowitsch maßgebend sein, nach welchen Mikkel Jankowitsch und der Jude Moses bei der Wilzing-Gesinde-Pforte zusammengetroffen oder einander in einer Entfernung von 10 bis 20 Schritte vorübergegangen sind. Die erste Angabe des Jahn Jankowitsch läßt sogar vermuthen, daß der Bruder desselben bei der Pforte dem Juden abgerathen habe, in das Gesinde zu gehen. Wenn weiter die Jankowitschen Eheleute angegeben haben, daß der Jude unmittelbar nach dem Weggehen des Bruders in das Wilzing-Gesinde auf dem Punkte, wo sie gelegen, erschienen ist, und wenn der Jahn Jankowitsch im Spezialverhöre die ganze Zeit, die sein Bruder sich im Wilzinggesinde aufgehalten haben soll, dem Juden als Vorsprung annehmen will, um daraus die Unmöglichkeit abzuleiten, daß derselbe von seinem Bruder bei der Mordstätte hätte erreicht werden können, so muß der Jude

für beide Fälle in dem Augenblicke, als Mikkel Jankowitsch den Vereinigungspunkt des von der Stelle, wo die Jankowitschen Eheleute gelegen, und des vom Ringe-Gesinde nach dem Wilzing-Gesinde führenden Weges erreicht hatte, denselben entweder auch erreicht haben oder nur einige Schritte von hier entfernt „gewesen“ sein, um gleich nach Mikkel Jankowitschs Weggehen den Punkt, wo die Geschwister gelegen, zu erreichen, um während dessen Aufenthalt im Wilzing-Gesinde auf dem Wege von diesem Punkte zur Mordstätte hin weiter fortschreiten zu können.

Ad. 3. ist es in Anbetracht der offenbar zu Gunsten des Bruders uncorrect gemachten Angaben des Zahn und der Anne Jankowitsch sehr fraglich, ob Mikkel Jankowitsch das Kind auf dem linken Arme getragen, jedenfalls aber für diesen Fall wohl nicht denkbar, daß das Kind ihm während des ganzen Ganges zum Wilzing-Gesinde die Aussicht zum Juden benommen habe; denn wenn das Kind beim erwähnten Vereinigungspunkte der Wege allenfalls den Mikkel Jankowitsch verhindert haben kann, den höchstens nur einige Schritte von ihm entfernten, vom Ringe-Gesinde kommenden Juden zu sehen, so mußte ersterer diesen vorher, ohne seinen Blick zur Seite zu wenden und ohne durch das Kind auf dem Arme behindert zu sein, erblickt haben.

Ad. 4. ist die von der Anne Jankowitsch im ordnungsgerichtlichen Verhöre gemachte Angabe, — daß nämlich der Mikkel Jankowitsch unmittelbar, nachdem der Jude ihr und ihrem Manne die Waaren angeboten, aus dem Gesinde zurückgekehrt ist, — unbedingt zu acceptiren, da das Abholen des Jesebuches aus dem Wilzing-Gesinde höchstens 10 Minuten in Anspruch nehmen konnte, in dieser Zeit der Jude von dem erwähnten Vereinigungspunkte bis zu der Stelle, wo die Jankowitschen Eheleute gelegen, mit Waaren beladen, daher langsamer als Mikkel Jankowitsch gegangen und, hier angelangt, seine Waaren angeboten hat; auf der anderen Seite aber kein Grund zu

der Voraussetzung vorliegt, als habe die Anna Jankowitsch im ordnungsgerichtlichen Verhöre zu Ungunsten ihres Schwagers, den sie, wie oben erwähnt, mit dem auf dem linken Arme sitzenden Kinde zu entschuldigen versuchte, dessen Aufenthalt in dem Wilzing-Gesinde unrichtig angegeben. Daß Mittel Jankowitsch unmittelbar nach seiner Rückkehr vom Wilzing-Gesinde ohne Aufenthalt bei seinen Geschwistern zur Baukahn-Wiese zurückgekehrt sei, hat bekanntlich auch Jahn Jankowitsch angegeben.

Ad. 5. haben der Jahn, die Anne und Mittel Jankowitsch übereinstimmend angegeben, daß letzterer den vom Wilzing-Gesinde nach dem Platsche-Krüge führenden Weg eingeschlagen habe. Nach der Aussage der Anne Jankowitsch ist vorher der Jude auf demselben Wege von dem Orte, wo das Jankowitsche Ehepaar verweilte, fortgegangen, es ist in Uebereinstimmung mit der vorausgeschickten Beschreibung der Localitäten hervorzuheben, daß die vom Wilzing-Gesinde zur Mordstätte und zum Platsche-Krüge führenden Wege bis zur Verzweigung der Wege u und s identisch sind.

Der Punkt, wo die Jankowitschen Eheleute gelegen, den wir zur Vermeidung fernerer Wiederholungen h nennen wollen, ist von der Mordstätte zwischen 600—700 schwedische Ellen entfernt; diese Strecke Weges war der letzte Gang des mit Waaren beladenen und vom Wandern ermüdeten Juden nach dem Zusammentreffen mit dem Jankowitschen Ehepaare, am Punkte h, denn, als er sie zurückgelegt hatte, unterlag er seinem uns schon bekannten Schicksale. Die zum langsamen Gehen dieser Strecke erforderliche Zeit mag daher wohl mit der Dauer des Weggehens des Juden vom Punkte h bis zur Verübung des Mordes zusammenfallen. Auch das Vorübergehen des Juden am Milman-Gesinde und die auf der Pferdeweide gehörten Schreie der Angst stimmen hiermit überein. Nach der ad. 1. 2. und 3. erörterten Begegnung hatte Mittel Jankowitsch wenige Minuten später als der Jude den Punkt h

verlassen und war Letzterem auf dem von ihm betretenen Wege nachgefolgt, auf welchem er einige Zeit später etwa gegen 5 Uhr Nachmittags von einem nacheilenden Meuchelmörder mit einem Steine erschlagen und sodann beraubt worden ist. Miffel Jankowitsch mußte nach Ausweis der beschriebenen Localität unter allen Umständen den Ort, wo jene mit dem Mord-Instrumente ähnliche Steine anzutreffen waren, passiren. Der von ihm und dem Juden gemeinschaftlich betretene Weg verzweigt sich nach der Vereinigung mit dem Kinge-Weg in in solcher Richtung nach dem Platsche-Krüge und dem Pastorate Noop, daß Miffel Jankowitsch bei der Voraussetzung, er habe den Juden bei der Mordstätte erreicht, — schon bei dem Verzweigungspunkte die von demselben eingeschlagene Richtung hätte wahrnehmen müssen. — Nach allen dem im Zusammenhang erschien der dringendste Verdacht gegen Miffel Jankowitsch begründet, daß er, — der schon im Verlaufe des Sonntag Nachmittags den Juden auf dem Wege u erschlagen gesehen, in das Gehölz geschleift, die Waaren vom Wege fortgeschafft und sich später vollständig angeeignet hatte, — auch der Mörder des Juden sei.

Miffel Jankowitsch, zur Zeit des hier dargestellten Raubmordes erst 19 Jahr alt, lutherischer Confession, von mittlerer Größe, von gedrungenem Körperbau und vollem Gesichte, hatte einen treuherzigen Ausdrück, der ihn fast nie während des Verhörs verließ. Man hatte ihm auch nichts Gravirendes nachsagen können; der einzige Tadel, den er erfuhr, war sein Pflagma bei der Arbeit. In dem Kronsgefängnisse, wo die in Untersuchungshaft befindlichen Arrestanten bekanntlich zu 20 Personen eine Stube bewohnen, hatte er es verstanden, sich durch seine einnehmende Persönlichkeit und gute Führung von seinen Genossen sich dermaßen hervorzu thun, daß er vor diesen einige Freiheiten genoß, so namentlich während der Untersuchungshaft außerhalb der Gefängnißstube als Koch fungirte

und andere häusliche Dienste verrichtete. — Ungeachtet dieser einnehmenden Außenseite des Inquiriten, ungeachtet der ihm vorgehaltenen Verdachtsgründe und Widersprüche, zu denen er von Frage zu Frage gedrängt wurde, zeigte derselbe fast während des ganzen Verhörs die größte Unbefangenheit, stellte Alles unverfänglich dar und war, sobald ihm ein Widerspruch in den Weg trat, gleich bereit, diesen mit einer Unwahrheit hinwegzuräumen. Waren ihm seine früheren Angaben unbequem, so änderte er sie einfach ab und stellte ohne Rücksicht auf Protocolle und Zeugen in Abrede, je anders ausgesagt zu haben. Nur jener fatale Gang zum Schmied im Zusammenhange mit dem zugestandenem Raube der Waaren versetzte ihn in einige Erregtheit; die hierauf bezüglichen Angaben hat Inquisit 6 Mal abgeändert und bei den hier einschlagenden Fragen stets unaufgefordert seine Unschuld behauptet, und den in Rede stehenden Vorfall mit der mehr vorgeschrittenen Untersuchung immer unbestimmter und unverfänglicher dargestellt. Zugleich mit der Auffindung der Waaren im Seellange-Gesinde gab Mikkel Sankowitsch unter dem Zugeständnisse, daß dieselben Sachen des erschlagenen Juden seien, an, er habe am Dienstage, den 9. Juli, auf dem Gange zum Hofeschmied den erschlagenen Juden im Walde hart am Wege und dicht neben ihm den Waaren-Packen angetroffen, und letzteren an sich genommen. Während er noch vom Seellange-Gesinde desselben Tages nach dem Gute Groß-Koop geführt wurde, erzählte er unbefragt aus eigenem Antriebe, wie er am Dienstage den erschlagenen Juden auf dem Gange zum Schmied am Wege angetroffen, an den Füßen in das Gehölz hineingeschleift und beraubt habe. Auf dem noch am 18. Juli stattgehabten Verhöre vor dem Groß-Koopstüben Gemeindegerrichte hat er angegeben, daß er auf dem Gange zum Schmied den erschlagenen Juden und ein wenig weiter von demselben den Waaren-Packen angetroffen, darauf die besseren Waaren an sich genommen, die schlechteren

in dem Käftchen zurückgelassen und auf dem Gange vom Schmied zu den Heuschlägen den Erschlagenen in den Wald hineingezogen habe. Die hierauf vor dem Ordnungsgerichte abgegebene Deposition lautet: Er habe auf dem vielerwähnten Gange zum Schmied auf dem Wege einen todten Juden, an dessen Kopfende ein Waaren-Packen gelegen, in liegender Stellung bemerkt; auf dem Hofe Groß-Loop angelangt, habe ein böser Geist ihn von der Ausführung seiner ursprünglichen Absicht, von dem Geschehenen Anzeige zu machen, abgehalten. Nach Reparatur der zerbrochenen Sense habe er dem Kutscher Peter Meister eine an denselben ausstehende Schuld von 7 Rbl. und 25 Kop. S.-Münze bezahlt und mit diesem und mehreren anderen zum Gute Groß-Loop gehörigen Leuten Bier getrunken. Auf dem Rückwege habe er die Leiche des Juden weiter in den Wald geschleift, die Taschen des Erschlagenen durchsucht und, als er dort kein Geld vorgefunden, dem Bündel des Juden verschiedene Waaren entnommen, namentlich ein Stück Zeug, mehrere Knöpfe, Zwirn, Tücher u. s. w. Diese Effecten habe er unter Strauch im Walde versteckt und später nach einigen Tagen, als er den Heuschlag verlassen, die gestohlenen Sachen nach Hause mitgenommen und auf den Stallboden verwahrt. Im Special-Verhöre vom 30. September 1863 gab Inquisit an, auf dem Gange zum Schmied habe er im Walde einen liegenden Menschen 3 Schritte vom Wege, mit den Füßen dem Wege zugekehrt, und neben dessen Kopf einen Packen wahrgenommen, und sodann, durch den plötzlichen Anblick zusammengeschauert, ohne auf den Liegenden weiter hinzublicken, seinen Gang weiter fortgesetzt. Nach Reparatur der Sense und Berichtigung der Schuld an Meister habe er sich, von letzterem freigehalten, stark berauscht, habe sodann, — ohne von dem auf dem Heimwege am Wege angetroffenen Menschen, den Inquisit nicht für einen Todten gehalten, gesprochen und ohne den Vorfall der Verraubung gefast zu haben, zwischen

10 und 11 Uhr Vormittags seinen Rückweg angetreten, sei zu dem am Wege Liegenden näher getreten, habe in demselben einen Juden erkannt, der auf dem Rücken, mit den Füßen zum Wege gekehrt, gelegen. In seiner argen Betrunktheit habe Inquisit gar nicht bemerkt, daß der von ihm wahrgenommene Mensch nicht mehr am Leben sei, er habe denselben am Nocke 3 Schritte tiefer in den Wald gezogen, wobei er bemerken müsse, daß der Nock Spuren an sich getragen habe, als ob der Mensch schon geschleift gewesen sei. Darauf habe er den Packen des Hebräers umgekrant und einen Theil der Sachen in ein im Packen befindliches Hemd gebunden, den Rest der Sachen aber in einem Sack, in welchem die Waaren sich ursprünglich befunden, zwei Schritte vom Juden zurückgelassen. Das von ihm zusammen gebundene Bündel habe Inquisit eine halbe Werst weiter 10 Schritte vom Wege auf dem fortgesetzten Gange zum Heuschlage unter Reifern versteckt und nach 3 Tagen, als die Leute von den Baukall-Heuschlägen in das Leellange-Gesinde zurückgekehrt seien, nach Hause gebracht und auf den Stallboden unter Heu versteckt. Inquisit hat am 25. November vorstehende Aussage wiederholt und die Begegnung im Walde mit dem Erschlagenen mehr unbestimmt und ausweichend angegeben, so namentlich erst auf Befragen gesagt, daß er wohl glaube, sich aber nicht bestimmt erinnern könne, den Juden gesehen zu haben, ferner, daß er denselben weder für todt, noch für einen Juden gehalten habe. Auch der Fuß- und Kopfbekleidung des Erschlagenen, sowie der Zeit des Abholens der Waaren wollte Inquisit sich am 25. November nicht mehr erinnern und behauptete nach Vortrag der bezüglichen Protocolle — das Ordnungsgericht habe verschiedene Falsa begangen, um ihn zu verdächtigen.

Als nun dem Inquisiten am 3. December alle von ihm gemachten verschiedenen Aussagen in Betreff der Beraubung des Juden vorgehalten worden waren, behauptete derselbe,

den Umstand, wie er die Waaren des Erschlagenen an sich genommen, immer übereinstimmend angegeben zu haben und meinte, daß die Protocolle der Voruntersuchung Unwahrheiten enthielten, und die Zeugen gegen ihn Lügen vorgebracht hätten. Nachdem derselbe die Frage, ob er am 9. Juli den Erschlagenen vom Wege aus tiefer in den Wald hinein gezogen habe? verneint hatte, wurden ihm seine am 30. Sept. und 25 Nov. abgegebenen dawidersprechenden Angaben vorgehalten, worauf er meinte, er könne sich nicht mehr erinnern, ob er den Juden in den Wald hineingezogen habe. Ungeachtet der bei früheren Angaben bewiesenen Umständlichkeit hat Mikkel Jankowitsch als ihm im Widerspruche mit seiner frühern Behauptung von dem in Noop sich zugezogenen Kausche, glaubwürdige Zeugen vorhielten, wie er am Dienstag Vormittag, den 9. Juli, vollkommen nüchtern vom Schmied auf dem Heuschlage mit der in Stand gesetzten Sense erschienen sei — erst am 11. Dec. angegeben, daß er an dem Orte, wo er die Waaren unter Reisern verwahrt und ihm vermuthlich die Knöpfe ausgefallen seien, vor der Rückkehr auf den Heuschlag den Kausch vererschlafen habe. Der von ihm beschriebene Ort stimmt genau mit dem Fundorte der anscheinend mit Blut besleckt gewesenen Knöpfe überein.

Während des unter Benutzung aller in den Acten enthaltenen Widersprüche — über den Gang zum Schmied — fortgesetzten Verhörs erklärte Inquisit, da er sehe, daß alle Zeugen sich in böser Absicht gegen ihn vereinigt hätten, so halte er es auch nicht der Mühe werth, auf die an ihn gerichteten Fragen zu antworten, er vertraue auf Gott und sei davon überzeugt, daß die Wahrheit ermittelt werden würde.

Auch die Angabe Inquisitens vom Trinken mit Peter Meister am 9. Juli bei Entrichtung der Schuld ist eine Lüge, da letzterer erst am 12. Juli die 7 Rbl. 25 Kop. von Mikkel

Jankowitsch erhalten, bei dieser Gelegenheit demselben nicht mehr als eine Flasche Bier gespendet hat und die genannten zwei Personen nur diesen Tag nach dem 7. Juli zusammengetroffen sind. Ebenso unwahr ist die Angabe Inquisitens, als habe er den Erschlagenen für einen Betrunknen gehalten. Es dürfte hier die bekannte Erfahrung, daß Betrunkene leicht geneigt sind, ihren Zustand bei andern Personen zu bemerken, kaum die Angabe Inquisitens unterstützen; es muß vielmehr in den Angaben desselben das Bemühen erkannt werden, das von ihm eingestandene Verbrechen der Beraubung des Erschlagenen als eine mit der Ermordung des Juden nicht in Verbindung stehende That genügend motivirt erscheinen zu lassen. Hätte wohl Inquisit den Umstand, daß er seinen Mausch vor seiner Rückkehr auf den Heuschlag ausgeschlafen habe, wirklich vergessen können, als der Inquirent mit ihm die am Dienstag Vormittag, den 9. Juli, zugebrachte Zeit genau durchging? Inquisit brauchte eine Thatfache, um die ihm bei seiner Rückkehr mangelnde Betrunknenheit, welche die Beraubung des Erschlagenen erklären sollte, zu begründen, und fand jenen gewünschten Umstand, indem er das Ausschlafen des Mausches mit einem früher schon von ihm bezeichneten Orte in Verbindung brachte.

Durch das Verhör Schritt um Schritt von Lüge zu Lüge getrieben und in Widersprüche mit seinen früheren Angaben gerathen, konnte er nur seine Aussagen verläugnen, oder das Lügenhafte derselben zugestehen.

Als die Special-Inquisition ihm diese Wahl stellte: sich selbst zu verdächtigen oder den ersten Schritt zum Geständnisse zu thun, — spielte derselbe seinen letzten Trumpf aus; indem er weder seine eigenen Angaben noch die unzweifelhaftesten Beweise für dieselben anerkannte. Seine Aussage im Zusammenhange mit dem zum Theil ihm vorgehaltenen Ergebnisse der Untersuchung hielt er für so verdächtig,

daß er zur Beseitigung dieses Verdachts jenen, kaum welche Hoffnung versprechenden Weg der Verächtigung einschlug.

Was die an den Kleidungsstücken des Inquisiten und an den nach Auffindung des Erschlagenen in der Umgegend der Fundstätte aufgefundenen Knöpfen scheinbar bemerkten Blutflecken anbelangt, so hat Inquisit dieselben in der Voruntersuchung in Betreff der Kleidungsstücke durch Dünge-, rothe Farbe und Nasenbluten, in Betreff der Zeugknöpfe durch Rost erklärt. Nachdem ihm hierauf vom Ordnungsgerichte vorgehalten wird, daß Zeugknöpfe nicht rosten können, bittet er zwei Tage später um Vortritt und läßt die Erklärung verprotokolliren: es sei ihm jetzt sehr genau errinnerlich, daß der Sack, aus dem er die Waaren genommen, voll mit Blut gewesen und die Knöpfe beim Unpacken der Waaren auf den Boden gefallen seien; bei dieser Gelegenheit seien möglicherweise auch die Knöpfe mit Blut besleckt worden. Im Widerspruche hiermit hat man an dem beim Erschlagenen zurückgelassenen Waaren-Sack nichts Auffälliges bemerken können. Jedenfalls gesteht der Inquisit durch die Angaben vom Nasenbluten und dem Sack voll Blut zu, daß er während des Verhørs selbst an das Vorhandensein von Blutflecken geglaubt habe.

In Ermangelung einer von dem Ordnungsgerichte angestellten Ermittlung über das Vorhandensein der fraglichen Blutflecken erging erst nach der vervollständigten Voruntersuchung vom Landgerichte die Aufforderung an den stellvertretenden Kreisarzt Dr. B., die während der Untersuchung zur Sprache gekommenen scheinbaren Blutflecken an den Knöpfen, der Weste, dem Hemde und dem als Mordinstrument bezeichneten Steine einer chemischen Analyse zu unterziehen. Wiewohl letzterer Gegenstand in dem ärztlichen Gutachten als ein blutiger benannt wird, so konnte diese ohne vorhergegangene Erwähnung in Visum repertum und ohne alle Erwägung

passirte Benennung umfoweniger die Bedeutung einer Feststellung durch einen Sachverständigen beanspruchen, als die dem obducirenden Arzte gestellte Aufgabe gar nicht auf die Ermittlung des Blutes am Steine gerichtet war. Es hatten hier dem Obducenten ein ihm als blutig schon übergebener Stein, nur im Hinblick auf die Verletzungen des zu Obducirenden vorgelegen. Auch sprechen die ordnungsgerichtlichen Protocolle vom blutigen Steine. Vorausgesetzt aber, der Obducent hätte sich selbst vom Blute am Steine überzeugt, so konnte für diesen Fall eine ergänzende Erklärung das Versäumte nie nachholen, da das Urtheil des Kunstverständigen allemal eine auf erwiesene Thatsachen nach Gesetzen der Logik gestützte Schlußfolgerung enthalten muß, und daher ein Product nicht des Gedächtnisses, sondern des Verstandes ist. — Bei der dazwischen liegenden Zeit hat die mit peinlicher Sorgfalt unternommene chemische Untersuchung nur hinsichtlich des Steines das Vorhandensein von Blut, — mit Offenlassung der Frage: ob Thier- oder Menschenblut — ermittelt. Die als Muster zu empfehlende Untersuchung des Dr. P., sowie das allgemeine Interesse, welche das hier eingeschlagene Verfahren beanspruchen dürfte, sind Veranlassung der hier in extenso geschehenen Mittheilung des auf den Stein bezüglichen Theiles dieses Gutachtens:

„Der Stein trug an mehreren Stellen unzweideutige Spuren dessen an sich, daß seine Oberfläche abgekratz war, insbesondere an seinen schärferen Ranten. Demnach läßt sich an demselben eine beschränkte dunkle Auflagerung, welche bei auffallendem Lichte röthlich erscheint, wahrnehmen. Kleine Theile dieser Auflagerung wurden mit einer reinen Scalpell-Klinge abgeschabt, und der nach den neuern Erfahrungen bewährtesten Methode, der sog. Deichmannschen Hämin-Probe unter genauer Befolgung der von Erdmann angegebenen Verfahrensweise. Es beruht diese Probe auf der mikro-chemischen Darstel-

lung der Häminkrystalle, deren Nachweisung einen constanten Blutbestandtheil, den Blutfarbestoff, anzeigte. Demzufolge wurde eine kleine Spur von der abgeschabten Auflagerung mit einem Körnchen Chlornatrium auf eine Glasplatte gebracht, ein Deckgläschen daraufgelegt und aus einer reinen Pipette ein Tropfen concentrirter Essigsäure (Eisessig) auf den Rand des Deckgläschens applicirt. Es wurde sodann die Glasplatte (der Objectträger) vorsichtig über einer kleinen Spiritusflamme erwärmt und damit die zugesetzte Flüssigkeit bis auf den zum Gelingen des Versuchs erforderlichen Grad eingedampft. Die erkaltete Glasplatte wurde nun unter das Mikroskop gebracht und folgender Bestand constatirt. Bei einer 250fachen Linmarvergrößerung lag eine dunkle, gelbbraunlich gefärbte Masse vor, welche sich nach einiger Zeit dahin veränderte, daß von ihrem Rande aus sich kleine rhomboidale Krystalle bildeten, welche je nach ihrer Dicke mehr oder weniger durchsichtig, gelbbraunlich und röthlich gelb erschienen. Bei weiterer Erwärmung vermehrten und vergrößerten sich die Krystalle, so daß sie bald den größten Theil des Gesichtsfeldes beherrschten, während der Kern der ursprünglichen amorphen Masse sich vom Rande aus immer mehr entfärbt hatte. Es waren die für den Blutnachweis entscheidenden Hämin-Krystalle, welche vorlagen, und als weitere Bestätigung diente der Umstand, daß dieselben sich, nach Büchner und Simon mit Kalilauge behandelt, in letzterer mit dunkelgrüner Färbung lösten, nachdem die Essigsäure mit Hülfe von Filiepapier entfernt und vom Rande des Deckgläschens abgewaschen worden war.

In weiterer Verfolgung der gestellten Aufgabe wurde die erwähnte, vom Steine abgeschabte Auflagerung nun noch mikroskopisch auf einem Gehalt an Blutkörperchen untersucht, jedoch mit negativem Resultate, welches nicht befremden darf, da bisher die mikroskopische Darstellung von Blutkörperchen aus alten Blutstücken nur höchst selten gelungen ist. Die

durch chemische (resp. atmosphärische) und physikalische Einflüsse sehr leicht zerstörbaren Blutkörperchen lassen sich eben nur einigermaßen bei frischen Blutflecken mit genügender Sicherheit zur Anschauung bringen. Wenn demnach, gestützt auf die Hämin-Probe unser Gutachten die Anwesenheit von Blutspuren an dem Steine als unzweifelhaft bezeichnen muß, so vermag dasselbe die Frage, ob jene Spuren von Menschenblut oder von Thierblut herrühren, nicht zu entscheiden, weil hier die Form und Größe der Blutkörperchen, welche überhaupt zu constatiren nicht glückte, den Ausschlag zu geben hätte.“

Bei der mißglückten Feststellung der an den Kleidern scheinbar bemerkten Blutflecken konnte dieser Umstand — ungeachtet der aus dem Augenschein des örtlichen Gemeindegerichts und den Angaben Inquisitens gewonnenen hohen Wahrscheinlichkeit, es seien seine Kleider factisch mit Blut befleckt gewesen, für die Untersuchung nicht weiter verwerthet werden, da sich auf Wahrscheinlichkeiten keine Schlussfolgerungen der Gewißheit gründen lassen.

Um dem dringenden Verdachte gegen Inquisiten, auf welchen als den Raubmörder mehrfache Indicien hinweisen, der Gewißheit näher zu bringen; richtete die Special-Untersuchung ihre Thätigkeit auf die Ermittlung des Umstandes, ob Inquisit den Moses H. S. nicht auch der Baarschaft beraubt habe. Was zunächst die Geldverhältnisse des Ersteren vor dem 7. Juli 1863 anlangt, so hatte er am 23. April desselben Jahres sich auf die Mahnung von Peter Meister wegen der diesem schuldenden 7 Rbl 25 Kop. S.=M.: mit Insolvenz entschuldigt; außerdem später von einem Noopschen Krüger einen Rubel geliehen und beide Gläubiger ungeachtet wiederholter Mahnungen bis zum 7. Juli nicht befriedigt. Auch haben die Zeellange-Gefindes-Einwohner bis zum 7. Juli bei Inquisiten kein Geld bemerkt. An jenem verhängnißvollen

Abende zeigte Inquisit seinem Mittknechte ohne alle Veranlassung seine Baarschaft, als ob er sich dessen rühme, im Besitze von Geld zu sein, und liquidirte am 12. Juli die Schuld an Meister. Die bei Inquisiten angetroffene und von ihm nachweislich verausgabte Summe reichte nicht annähernd an den Betrag, der vom Juden Moses H. S. auf seinem Gange nach Stolben mitgenommenen 35 Rbl. S.=M. Indes konnte Moses H. S. zur Zeit seiner Ermordung weniger Geld gehabt oder Inquisit mehr Geld, als man ihm nachgewiesen, verausgabt oder außer der ihm abgenommenen Baarschaft noch welches besessen haben. Für letzte Präsumtion sprach der Umstand, daß auf dem Gute Groß-Hoop zur Zeit der Untersuchungshaft des Inquisiten in Riga ein an den Jahn Jankowitsch gerichteter und nach Ausweis des Poststempels in Riga auf die Post gegebener Brief aufgefangen wurde. Dieser Brief stammte dem Inhalte nach zu urtheilen jedenfalls von dem Inquisiten her und enthielt eine in den zärtlichsten Ausdrücken an den Bruder gerichtete Aufforderung zu einer Unterredung nach Riga zu reisen. Da nun der Inquisit des Schreibens unkundig war, mußte vorausgesetzt werden, daß er den Brief habe schreiben lassen und weiter, daß er noch im Besitze von Geld sei. Zum Mindesten hatte er eine Postmarke bezahlt. Die zufolge einer an die Verwaltung des Gefängnisses wegen der Autorschaft des Briefes ergangenen Requisition angestellte Untersuchung blieb, wie zu erwarten stand, ohne Erfolg. Außerdem hatte sich ein Glied des Landgerichts in das Kronsgefängniß begeben, untersuchte Inquisiten bis aufs Hemd, fand aber bei demselben keinen Heller. Zu der auf dem Transporte des Inquisiten von Riga nach Wolmar zwischen diesem und seinem Bruder stattgehabten Unterredung hatte letzterer einen Weg von ungefähr 40 Werst hin- und zurück gemacht. Der Inquisit gestand zu, durch eine unterwegs ihm gebotene Gelegenheit, welche nicht hat ermittelt werden können, seinen Bruder von seinem Transport nach W. benachrichtigt zu haben.

Auch dieser Umstand ließ präsumiren, daß Inquisit nicht aller Geldmittel entblößt sei.

Der Verfasser dieser Erzählung, dem die Anfertigung der Sentenz zusiel, war im Begriffe, unter den lebhaftesten Zweifeln an die Arbeit zu gehen, als der Bruder des Erschlagenen, Ruven H. S., mit der Bitte im Landgerichte erschien, ihm zu Gunsten der in Dürftigkeit in Wirna lebenden Wittwe Rosa H. S. die Waaren seines verunglückten Bruders ausreichen zu wollen. Dem Wunsche des Juden willfahrend, wurden demselben die von ihm schon im Ordnungsgerichte recognoscirten Waaren nach der dort angefertigten Liste Stück für Stück ausgereicht. Plötzlich kommt ein getragener lederner Geldbeutel mit einem Metall-Biegel zum Vorschein. Nach genauerer Beproofung erkennt Ruven H. S. denselben für den von seinem Bruder Moses in der letzten Zeit benutzten Geldbeutel, und führt zur Begründung seiner hierauf bezüglichen Behauptung an, wie er und sein Bruder zu gleicher Zeit zwei vollkommen gleichartige Geldbeutel zum Gebrauch gekauft hätten, von welchen Deponent den für sich gekauften noch augenblicklich gebrauchte. Ein Vergleich des hierauf von Ruven H. S. übergebenen mit dem unter den Waaren des Erschlagenen angetroffenen Geldbeutel bestätigte vollständig die Angabe des Juden. Besonders mußte der Umstand auffallen, daß sich bei jedem Beutel am Biegel eine kleine ungewöhnliche Vorrichtung am Drücker befand. Die einzige Abweichung, die sich aus dem Vergleiche herausstellte, bestand darin, daß der Geldbeutel des Ruven H. S. mehr gebraucht zu sein schien als der andere. Die Identität des von Moses H. S. zuletzt gebrauchten und unter den Waaren desselben angetroffenen Geldbeutels stand somit unzweifelhaft fest. Nach den hierauf weiter angestellten Ermittlungen ist Inquisiten bei dessen Arretirung mit den 2 Rbl. 25 Kop. S.=M. ein mit dem ebenerwähnten gleichartiger lederner Geldbeutel mit 3 Abtheilungen und einem Metall-Biegel weggenommen

und ohne besondere Bezeichnung mit dem Gelbe, den Waaren und den confiscirten Kleidungsstücken dem Ordnungsgerichte zugesandt worden. Inquisit beschrieb auf Befragen den ihm bei der Arretirung weggenommenen Beutel entsprechend der Beschaffenheit des hier in Rede stehenden Geldbeutels und gestand auch zu, das dem Kalning am Sonntag Abend, den 7. Juli, vorgewiesene Geld in dem ihm weggenommenen Beutel verwahrt zu haben. — Schon früher hatte Kalning eidlich angegeben, daß Inquisit an jenem Abende das Geld aus einem mit einem Metallbiegel versehenen lebernen Beutel genommen habe. — Als nun dem Inquisiten der von Ruven H. S. recognoscirte Geldbeutel vorgelegt wurde, erklärte derselbe, diesen nicht zu kennen und gab auf die Frage, wo der ihm weggenommene Geldbeutel herstamme, an, daß er denselben am Sonntag Nachmittage, den 7. Juli, im Platsche-Krüge von einem Juden gekauft habe. Es wird hier daran erinnert, daß Inquisit am 7. Juli gar nicht den Platsche-Krug betreten und auch in Betreff der von ihm an sich genommenen Waaren noch vor seiner Arretirung vorgeschützt hat, dieselben am Sonntag Nachmittage im Platsche-Krüge gekauft zu haben. Der unter den Waaren vorgefundene Geldbeutel mußte jedenfalls im Besitze des Inquisiten gewesen sein, da sich unter den beim Erschlagenen unmittelbar nach dessen Auffindung ange troffenen Sachen kein Geldbeutel befand. Dennoch meint Inquisit diesen Beutel nicht zu kennen und giebt zum Nachweise der Acquisition des ihm bei der Arretirung abgenommenen Beutels aufgefordert, eine zweite Lüge an, welche wieder vollkommen übereinstimmt mit seiner ursprünglichen Angabe von dem Erwerb der bei ihm angetroffenen Waaren, die er ja auch an demselben Sonntag Nachmittage im Platsche-Krug gekauft haben wollte, factisch aber vom Erschlagenen an sich genommen hatte. — Es bedarf hier wohl keiner weiteren Deduction zur Begründung der Annahme, daß derjenige, wel-

cher sich die Waaren und den Geldbeutel des Erschlagenen angeeignet, auch die in diesem Beutel befindliche Baarschaft an sich genommen hat. Hält man hieran fest, so muß auch die Voraussetzung, daß ein Anderer als Inquisit den verübten Raubmord ausgeführt habe, in Ermangelung des Objects der Beraubung verworfen werden.

Das Landgericht hatte dahin sentirt, daß Inquisit Mikkel Santowitsch für überführt zu erachten sei, am 7. Juli 1863 den Hebräer Moses H. S. meuchlerisch erschlagen und beraubt zu haben, und dafür in Gemäßheit der bestehenden Gesetze bei Entziehung aller Standesrechte auf 10 Jahre zur Zwangsarbeit in den Bergwerken zu verweisen und nach Ablauf dieser Frist auf Lebenszeit in Sibirien anzusiedeln sei.

Ungeachtet der auch in Livland nach einer längeren Zeit der Meinungsverschiedenheit unter den Juristen* und in der Praxis unlängst auf legislativem Wege geschehenen Erledigung der Frage wegen der Anwendbarkeit des Indicienbeweises sah der Verfasser mit großer Spannung dem oberrichterlichen Reutterations-Urtheile entgegen.

Noch ehe das Hofgericht an dasselbe ging, ließ es eine priesterliche Admonition an dem Inquisiten vornehmen, welche in solenner Weise in der Kronskirche zu St. Jacob vor dem Altare nach geendetem Gottesdienste von dem Oberpastor B. vollzogen, jedoch von keinem Resultate gekrönt wurde. Für

-
- * 1) „Institutionen des Livländischen Prozesses“ von N. Samson von Himmelstiern.
2) „Betrachtungen über den Beweis im Livl. Strafprozesse“ von M. v. Wolfelbt.
3) „Livl. Straf-Prozeß“ von St. von Richter.
4) „Ueber den Anzeigebeweis in Livland“ von A. Falkin, und
5) Der im 2. Heft des 7. Bandes der „Balt. Monatschrift“ unter dem Titel: „Ein Doppelgiftmord in Livland“ enthaltene Aufsatz von Theodor Bötticher.

den Mörder — der vor Begehung des Verbrechens Strophen aus dem Gesangbuche gesungen hatte, der beim Bestellen jenes neuen Anzuges daran denken konnte, im Gemusse der Früchte des Verbrechens einen heiligen Act, der die Versöhnung mit Gott sein soll, vorzunehmen — konnte das eigene Seelenheil und Gewissen kein Motiv zum Geständnisse sein.

Durch das hierauf erfolgte Leuterations=Urtheil fand die landgerichtliche Sentenz Bestätigung.

III.

Der Grund für die während der Untersuchung des hier behandelten Criminalfalles vielfach begangenen Fehlgriffe dürfte sowohl in der Unzulänglichkeit der Formen unseres gegenwärtigen Criminal=Verfahrens, als auch in der unrichtigen Vorstellung von dem, was die Voruntersuchung zu leisten hat, zu finden sein. Was den ersteren Uebelstand anlangt, so erscheint es dem Verfasser müßig, bei demselben in einer Zeit sich noch länger aufzuhalten, in welcher die Justiz=Reorganisation der Baltischen Provinzen in der Vollziehung begriffen ist. Dagegen nehmen die hier angeschlossenen Erörterungen über die Aufgabe der Voruntersuchung als ein wohlgemeinter Beitrag zur Verbesserung des Bestehenden noch ein wenig die Zeit des Lesers in Anspruch.

Die Archive der Polizei=Behörden und Criminalgerichte erster Instanz und der diesen wie jenen übergeordneten Behörden und Autoritäten constatiren die Thatsache, daß außerordentlich häufig Criminal=Acten sich zwischen den verschiedenen Untersuchungs=Behörden hin= und zurückbewegen und schließlich an die eine oder die andere Oberbehörde gelangen, je nachdem die Behörde, der die Voruntersuchung oder die Special=Untersuchung obliegt, die obeklagte ist, und sodann erst je nach der Entscheidung der bezüglichlichen Ober=

behörde weiter gefördert werden. Hierdurch werden zum größten Schaden für die Erforschung der materiellen Wahrheit die Untersuchungen verschleppt und oft durch die nie wieder einzuholende Zeit in ihrem Erfolge geschwächt. Dieser die öffentliche Wohlfahrt und Sicherheit so sehr beeinträchtigende Uebelstand wird größtentheils veranlaßt durch die schwankenden und unrichtigen Ansichten, welche sich bei den verschiedenen Untersuchungs- Behörden hinsichtlich der Aufgabe der Voruntersuchung vertreten finden. Es würde uns zu weit führen, wollten wir uns bei allen hierüber in der Praxis zu Tage getretenen Anschauungen aufhalten, es müßte alsdann auch von Voruntersuchungen gesprochen werden, welche nur in der Aufnahme von Personalien bestehen mit dem Hinzufügen: „wiederholte die von ihm im Verhöre vor dem Gemeindegerichte gemachten Angaben.“ — Eine hier allgemein in der Praxis verbreitete Ansicht ist: es liege der Voruntersuchung die Feststellung des objectiven Thatbestandes und die Herstellung des Verdachts gegen ein bestimmtes Individuum ob. Oft mag diese Nichtsnuur ausreichend sein. Wie wenig sie aber für alle Fälle zutreffend und wie unrichtig eine solche Definition ist, zeigt sich bei allen Vergehen und Verbrechen, wo, wie z. B. bei Injurien, Verläumdung, Meineid und Majestäts-Verbrechen, die Feststellung der That mit der Ermittlung der Thäterschaft zusammenfällt, und daher der Begriff des objectiven Thatbestandes nicht Anwendung findet.

Zu derselben Schlußfolgerung führt der hier behandelte Criminalfall: Als die Voracte das erste Mal an das Landgericht gelangte, war das Factum des begangenen Raubmordes ebenfowenig zweifelhaft, als der gegen Nikkol Jankowitsch wegen Verübung dieses Verbrechens vorliegende Verdacht. Der objective Thatbestand war festgestellt, eine bestimmte Person sehr verdächtig und doch war die Leistung der Voruntersuchung eine durchaus ungenügende. Weder hatte dieselbe die mit der

Verdächtigung des Inculpaten im engsten Zusammenhange stehenden Localitäten und Entfernungen zur Anschauung gebracht, noch waren die in der Nähe der Fundstätte des Erschlagenen und an den Kleidungsstücken des Inculpaten angetroffenen scheinbaren Blutspuren constatirt worden. Die Hingehörigkeit der bei der Mordstätte und an den Fingern des Erschlagenen bei der Obduction angetroffenen Haare waren nicht ermittelt, der dem Inculpaten bei der Arretirung abgenommene Geldbeutel nicht protocollarisch verzeichnet und besonders aufbewahrt worden. Ein Theil der beispieleweise angeführten Unterlassungen hat später nicht mehr, nachgeholt werden können. Andererseits hatte die Voruntersuchung in der Ausführung der Verhöre der Special-Inquisition vorgegriffen, was besonders hinsichtlich der oben angeführten Verhandlung des örtlichen Gemeindeggerichts gilt; dasselbe hatte jedenfalls seine Thätigkeit auf eine möglichst rasche Benachrichtigung des Ordnungsgerichts von den ihm zur Kenntniß gelangten Vorfällen zu beschränken und durfte sich durch seine Vorliebe für Criminalsachen nicht verleiten lassen, zuwider § 602 der Bauer-Verordnung von 1860, und Art. 411, Punct 5, Theil I. des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements aus eigenem Antriebe einen Theil einer Criminaluntersuchung zu führen. Die Generaluntersuchung hat nach Möglichkeit zu ermitteln, daß ein Verbrechen wirklich begangen worden, sodann gegen wen die That gerichtet gewesen, wann, wo, wie, und auch in welcher Veranlassung sie verübt worden sei; auszuforschen, wer das Verbrechen begangen habe, die zur Feststellung der erwähnten Momente führenden Indicien ausfindig zu machen und zu conserviren, sowie den zur weiteren Ausbildung dieser Indicien dienenden Stoff, wie z. B. auf die Untersuchung bezügliche Localitäten, Entfernungen, Richtungen und Bodenbeschaffenheiten zur Anschauung zu bringen. Was insbesondere die Verhöre der Voruntersuchung anlangt, so sollten dieselben sich

nur auf allgemeine Fragen, welche den zu Vernehmenden zur eigenen freien Erzählung veranlassen, beschränken und alles vermeiden, was dazu dienen könnte, den Inculpaten mit den gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründen bekannt zu machen. Dagegen ist es Sache der Spezial-Untersuchung, das durch die Voruntersuchung gelieferte Material in ein unzweifelhaftes Licht zu stellen und zur Ueberführung des Thäters, sei es durch Herstellung eines künstlichen Beweises, sei es durch Erlangung eines Geständnisses zu verwerthen. Um auf den Inquisiten durch Vorstellung der in seinen Angaben begründeten Widersprüche und durch Gegenüberstellung von Zeugen psychologisch einzuwirken, gehört nicht nur Geschicklichkeit des Untersuchungs-Richters, sondern auch die Herrschaft über den gegen ersteren zu verwerthenden Stoff. Leider aber stehen die Fälle nicht vereinzelt da, wo die Verhöre der Voruntersuchung die Aufmerksamkeit des Inquisiten auf alle gegen seine Unschuld sprechenden Umstände geleitet und zu einer wohl überlegten und während der ferneren Untersuchung ausdauernd festgehaltenen Bertheidigung vorbereitet haben. Die Widersprüche verlieren in einem solchen Falle für den Inquirenten in der Spezial-Untersuchung ihre Bedeutung zur Fortsetzung der Verhöre und zur Bewirkung des Geständnisses. Das spezielle Befragen der Inculpaten, das Vorhalten von Widersprüchen und die Confrontation sollte unter allen Umständen der Spezial-Untersuchung überlassen bleiben.

Der Schwerpunkt der Voruntersuchung liegt im Auffinden, Nachforschen, Aufbewahren, Ermitteln, Besichtigen und Darstellen; der der Spezial-Untersuchung im Verhöre.

Es haben beachtenswerthe einheimische Juristen die geringe Zahl der bei unseren Behörden erlangten Geständnisse durch den Character der einheimischen Bevölkerung erklärt, welche das größte Contingent zu den Inquisiten liefert; dagegen sieht der Verfasser den Grund dieser Erscheinung in dem höchst

mangelhaften, außerhalb aller Controle der Untersuchungs- Behörde stehenden Gefängnißwesen, in der zum Theil auch aus localen Gründen zwischen der Vor- und Spezial- Untersuchung dazwischen liegenden Zeit und besonders in Fehlgriffen der Voruntersuchung.

Bei den Russen, Juden und Deutschen kommen ebenso selten als bei Letzen und Chsten Geständnisse nach vorhergegangenem Lügnen vor.

Auch bei den höchst einfachen Fragen, ob überhaupt die Voruntersuchung angestellt und ob nach vollendeter Voruntersuchung die Untersuchung an das Criminalgericht gelangen soll, haben sich die eigenthümlichsten und schwankendsten Auffassungen in Gefahr drohender Weise geltend gemacht, deren hier nur in wenigen abschreckenden Beispielen Erwähnung geschehen soll:

Auf dem Gute Sch—L. brannten am 31. März 1860 eine, am 28. Mai 1864 zwei Riegen und am 19. Juli 1864 die vierte und letzte Riege dieses Gutes, alle mit Korn angefüllt, nach den Berichten der Gutsverwaltung durch Brandstiftung, nieder. Bei dem ersten Unglücksfall hat das competente Ordnungsgericht actenmäßig das Vorhandensein einer Brandstiftung anerkannt, zwei ihm verdächtig erschienene Personen in Untersuchungshaft gehalten, gegen Ende der Voruntersuchung beide Verdächtigen in Grundlage eines von einem derselben zurückgenommenen Zugeständnisses auf freien Fuß gesetzt; darauf angenommen, daß die Feststellung des objectiven und subjectiven Thatbestandes nicht möglich gewesen sei; die passirten Actenverhandlungen in solcher Erwägung nicht an das Landgericht zur Spezial-Inquisition expedirt, sondern statt dessen mittelst Schlußverfügens den Vorjak gefaßt, bei weiterer Ermittlung neuer Verdachtsgründe die Untersuchung fortzusetzen und diesen Vorjak der Sch—L.'schen Gutsverwaltung mitgetheilt. Entgegen nun diesem Verfügen ist ohne

Ermittlung neuer Verdachtsgründe erst nach 5 Jahren aus von der Entschließung dieser Behörde unabhängigen Gründen die Sache an das Landgericht zur Spezial-Untersuchung gelangt.

Auf den Bericht der Gutsverwaltung über die am 28. Mai vorgefallenen Brandstiftungen, hat das Ordnungsgericht derselben aufgegeben, durch das örtliche Gemeindegerecht eine Untersuchung veranstalten zu lassen und zu berichten, aus welchen Gründen eine dolose Brandstiftung vorausgesetzt werde. Zu- folge des hierauf eingegangenen Berichts, daß beide Liegen zu fast gleicher Zeit abgebrannt und längere Zeit weder ge- heizt, noch bewohnt seien, — wie zufolge des gleichzeitig hiermit eingegangenen gemeindegerechtlichen Protokolls, welches das Factum der stattgehabten Feuerjchäden constatirte und die Un- fähigkeit des Gemeindegerechts zu einer weiteren Untersuchung zugestand, erschien es dem Ordnungsgerichte laut dem in den Acten enthaltenen Verfügungen für eine vielleicht künftig möglich werdende Untersuchung zweckmäßig, die Sache vorläufig auf sich beruhen zu lassen, um nicht durch eine leicht einzuschlagende falsche Richtung eine Ermittlung des Thäters ganz unmöglich zu machen, dagegen aber geheime Nachforschungen anzustellen und bei Ermittlung irgend welcher verdächtigen Umstände die Unter- suchung aufzunehmen. — Auf den über den letzten Brandschaden eingegangenen Bericht hat das Ordnungsgericht, ohne einen ergänzenden Bericht und ebenso ohne eine Untersuchung durch das Gemeindegerecht zu verlangen, — verfügt: aus den bei dem Verfügungen bezüglich der am 28. Mai vorgefallenen Brandschäden angeführten Gründen vorläufig keine weitere Untersuchung anzustellen. Im Jahre 1865 wurde die Vor- untersuchung bezüglich aller im Jahre 1864 auf dem Gute Schloß S. stattgehabter Brandschäden auf höheren Befehl wieder aufgenommen, ohne daß die Acten irgend welche Hand- lung oder gar ein Resultat der beabsichtigten geheimen Nach- forschungen auszuweisen hatten. Das in casu eingeschlagene,

ohne alle gesetzliche Begründung dastehende Verfahren dürfte schwer zu benennen sein, wenigstens nicht ohne Widersprüche, also etwa „niedergeschlagenes Untersuchungsverfahren mit fortgesetzten geheimen Nachforschungen ohne Spuren und Nachweis.“

Ein ebenso großer Fehlgriff als der, daß die Voruntersuchung entweder zu wenig oder zu viel Thätigkeit entwickelt, wird oft von den Criminalgerichten erster Instanz durch die unter allen Umständen von der Voruntersuchung nach jener oben erwähnten Definition als *conditio sine qua non* für die Aufnahme der Spezial-Untersuchung verlangte Feststellung des objectiven Thatbestandes des fraglichen Vergehens oder Verbrechens begangen, wodurch, so zu sagen, manche Sache geradezu todt gemacht wird. Denn ganz abgesehen von jenen Verbrechen, wo die Begriffe des objectiven und substantiven Thatbestandes absolut unzulässig sind, gelingt es der sorgfältigsten Voruntersuchung oft nur, das Vorhandensein des fraglichen Vergehens bis zur dringendsten Wahrscheinlichkeit der Gewißheit nahe zu bringen. In derartigen Fällen kann unter Umständen durch eine geschickte Spezial-Untersuchung die des fraglichen Verbrechens der Voruntersuchung verdächtig erschienene Person — bei der Voraussetzung, daß überhaupt das Verbrechen stattgehabt habe, — der Thäterschaft überführt und bei dieser Ueberführung zugleich erst der objective Thatbestand festgestellt werden. Hätte in eben diesen Fällen das Criminalgericht erster Instanz wegen des mangelnden objectiven Thatbestandes Anstand genommen, die Untersuchung weiter fortzuführen, so wäre weder das Verbrechen noch der Thäter ermittelt, und das Recht des Staates in der Anwendung der Strafgesetze auf verbrecherische Handlungen verkümmert worden. Man stelle sich vor: Brandschäden und unnatürliche Todesfälle, wo nach dem Ergebnisse der Voruntersuchung alles dafür spricht, daß bestimmte Personen den Brand böswillig angestiftet und den unnatürlichen Tod durch einen Mord herbeigeführt haben,

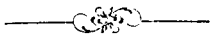
dennoch aber die, wenn auch nur sehr entfernte Möglichkeit, daß der Brand durch Fahrlässigkeit und der Tod in Folge eines Selbstmordes eingetreten sei, nicht ausgeschlossen bleibt.

Die Spezial-Untersuchung wird eingeleitet, die in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen geben im Hinblick auf die ihnen jetzt bevorstehende Vereidigung bisher gegen den Inculpaten beobachtete Rücksichten auf, und führen durch eine abgeänderte, mit dem bisherigen Ergebnisse der Untersuchung in allen Einzelheiten übereinstimmende Aussage zur Ermittlung der Thäterschaft und Feststellung der That; oder dieses Resultat wird erzielt durch ein Geständniß des Inquisiten, oder durch andere Beweismittel. Ueberhaupt können in allen Fällen, wo die Merkmale, welche die That zum Verbrechen eignen, durch dieselben Beweise, welche sich auf den Thäter beziehen, festzustellen sind, die Fragen, ob der Getödtete in Folge eigener Hand-Anlegung oder durch die Handlung eines Dritten das Leben verloren habe, ob das Feuer durch Zufall, Fahrlässigkeit oder dolose Brandstiftung ausgebrochen sei, erst in der Spezial-Untersuchung beantwortet werden. Bei jener vorgefaßten Meinung von der Aufgabe der Voruntersuchung hätte das Criminalgericht erster Instanz über die hier angeführten Fälle ohne vorhergegangene Spezial-Untersuchung die formelle und resultatlose Erledigung durch ein gutachtliches Erkenntniß herbeiführen müssen, da dasselbe über alle Brandschäden und unnatürliche Todesarten, — wo nicht nach geführter Special-Untersuchung über die Schuld oder die Unschuld eines Dritten erkannt wird, — das gesetzlich vorgeschriebene Gutachten zu fällen hat. Selbstverständlich ist das Zurücksenden der Vor-Acten an die Polizei-Behörde zur Feststellung des objectiven Thatbestandes in allen Fällen, wo die Voruntersuchung in dieser Beziehung nach Ausweis der Vor-Acten nicht alle zur Erforschung der Wahrheit ihr zu Gebot stehenden Mittel benutzt hat, — gerechtfertigt; nur ist es hier rathsam, die zu

vervollständigenden Momente genau zu bezeichnen, damit nicht durch die der Polizei-Behörde erscheinende Unmöglichkeit, das Verlangte zu erfüllen, laufende Untersuchungs-sachen unerledigt in Stillstand und Ruhe versinken, was bei Brandschäden und unnatürlichen Todesarten auch entschieden ungesetzlich ist.

Auf dem Gute M—n unweit der Stadt W—r brannte vor nicht langer Zeit eine Dreschmühle ab. Die Guts-Verwaltung hatte eine Person, — die durch eine am Bau der Miege nicht erfüllte contractliche Leistung in Gefahr stand sehr bald eine ansehnliche Conventionalpön zu verwirken, und die kurz vor dem Ausbruche des Brandes sich in der Miege aufgehalten und daselbst mit einem Lichte handtiert hatte, im Verdachte, den Brand absichtlich veranlaßt zu haben. Das Criminalgericht erster Instanz sandte die Vor-Acte wegen des nicht festgestellten objectiven Thatbestandes und wegen gegen den Inculpaten zur Einleitung einer Spezialinquisition nicht gehörig begründeten Verdachts dem Ordnungsgerichte zurück, wo dieselbe bis zum heutigen Tage unerledigt ruht.

Die sicherste Richtschnur für eine zweckmäßige Voruntersuchung bleibt immer das Verständniß für das fernere Verfahren. Hierbei kann ein möglichst rasches Einschreiten nicht genug empfohlen werden, da der Verlust der Zeit unwiederbringlich ist. Wie soll man z. B. da die Feststellung von Blutsflecken auf chemischem Wege erwarten, wo die Behörden, welche über das Vorhandensein derselben gerichtliche Protokolle aufnehmen, nicht wissen, daß für eine derartige Ermittlung eine andere Feststellung als die durch Augenschein existirt. Daher sollten die Gemeindeggerichte in Criminaluntersuchungen ihre Thätigkeit nur auf Berichte des Vorgefallenen und Erfüllung von Befehlen beschränken.



II.

Die Jugend eines Verbrechers.

Die nachstehende Criminalgeschichte, wozu das Material dem Verfasser gefälligst zur Disposition gestellt worden ist, bietet ein lebhaftes Bild von dem engen Zusammenhange einer total vernachlässigten Erziehung und der äußern Lebensverhältnisse mit dem eigentlichen Verbrechen, d. h. soweit dasselbe zugleich eine gesetzlich strafbare und die Grundsätze der Moralität verletzende Handlung involvirt, — und dürfte daher umsomehr ein allgemeines Interesse beanspruchen, als einmal sich jedem Patrioten die praktische Frage aufgedrängt, wodurch dem Ueberhandnehmen von die menschliche Gesellschaft bedrohenden Verbrechen und Vergehen wirksam entgegen getreten werden könnte, dann aber speziell in unserm engerm Vaterlande durch eine systematisch organisirte, allgemeine und energisch durchgeführte Volksbildung noch unendlich viel in dieser Beziehung im Interesse des Allgemeinwohls zu erreichen ist. Wollten wir uns jedoch auf den Standpunkt der Abschreckungs-Theorie stellen, so sind die zwei Thatsachen nicht zu leugnen, 1) daß durch die Furcht vor Bestrafung nur die äußere Manifestation des verbrecherischen Willens unterdrückt werden kann und zwar lediglich in den Fällen, wo die fortdauernde Heimlichkeit

der beabsichtigten That zweifelhaft ist, und 2) daß die Geschichte uns darin belehrt, wie die strengeren und milderen Strafgesetze verschiedener Länder in keinem Zusammenhange stehen mit einer geringern oder bedeutenderen Zahl von dort oder hier vorkommenden Vergehen und Verbrechen in dem eben angeführten Sinne. Die Tüchtigkeit des Staats-Bürgers beruht auf dessen Gesinnung und hierzu ist die Erziehung berufen die Grundlage zu bieten. Wenn indeß nicht zu leugnen ist, daß natürliche Anlagen ein den Lebensverhältnissen ebenbürtiger Factor der äußeren Erscheinung des Menschen ist, so werden wir dessen ungeachtet nicht so leicht den kühnen Reflexionen eines Phrenologen, welcher den Schädel eines Mörders betrachtet, folgen, als mit dem Dichter ausrufen, „Glücklicher Säugling! dir ist ein unendlicher Raum noch die Wiege.“

Am 15. November 1841 erschien in einem in Ostland belegenen, zu dem Gute Jaak gehörigen Krüge ein junger Fußreisender von gelber Haut- und schwarzer Haar- und Bart-Farbe, in einem anschließenden kurzen Ueberrock mit aufgestremptem runden Filzhute und einem leichten Felleisen auf dem Rücken, ein feines Stöckchen in der Hand haltend; sein ganzes Erscheinen ließ vernuthen, daß er einer südlicheren Zone angehöre und stand in scharffem Gegensatz zu seiner Umgebung, die aus Personen des Landvolks bestand, welche den eingetretenen Wandersmann anstarrten und erst recht auf ihn aufmerksam wurden, als derselbe sie weder in der Landessprache verstand, noch auf einige nothdürftig vorgebrachte deutsche Worte zu antworten wußte. Als der abenteuerlich erscheinende Fremdling im Krüge ein frugales Mittagsmahl verzehrte, boten demselben zwei nach ihm hier zugleich erschienene Krugsgäste Schnaps und Bier zum Trinken an, was jener jedoch mit einer ablehnenden Handbewegung ausschlug. — Nach kurzer Rast setzte derselbe, ein Lied vor sich pfeifend, auf der nach St. Petersburg führenden Straße seine Wanderung fort,

worauf sehr bald die beiden nach ihm zugleich in den Krug eingetretene Personen denselben Weg einschlugen.

Nachdem inzwischen, es mochte eine Stunde verfloßen sein, in einer großen Equipage eine Familie Reisender in den Krug eingekehrt war, um hier zur Fütterung der Pferde Station zu machen, wurde ein schwer verwundeter junger Mann von zwei Bauern in die Krugstube getragen, in welchem nun von den Leuten im Kruge der vorhin so heitern Muthes fortgegangene Fremdling erkannt wurde. Er blutete stark aus mehreren Wunden am Kopfe und war kaum im Stande aufrecht zu stehen.

Ein glückliches Zusammentreffen hatte es gefügt, daß sich bei jener Gesellschaft ein geschickter Wundarzt befand, der sogleich den Verwundeten verband. Als dieser einige Tropfen Wein zu sich genommen und einigermaßen zu sich gekommen war, erwies er sich als ein junger Franzose, der mit praktischen Kenntnissen ausgestattet, sich nach Rußland begeben hatte, um hier sein Glück zu suchen. Zufolge der von ihm gemachten Mittheilung über das ihm Widerfahrne, war der junge Franzose auf der von ihm betretenen Straße bis in die Nähe einer kleinen Capelle eine Anhöhe hinaufgegangen, als er sich von den beiden zudringlichen Leuten, die ihm im Kruge Schnaps und Bier angeboten, eingeholt sah. Der Aeltere und zugleich Größere hatte ihm sofort von der rechten Seite einen heftigen Schlag, wahrscheinlich mit einem Steine, an den Kopf versetzt, dem gleich ein zweiter, worauf er getaumelt, gefolgt war, bis er von der andern Seite von seinem zweiten Verfolger einen eben solchen Schlag auf den Scheitel erhalten hatte, nach welchem er die Besinnung verloren und zu Boden gestürzt war; indessen hatte der Franzose in seiner Seelenangst, den Streichen seiner Verfolger zu unterliegen, seine letzten Kräfte angespannt, sich von dem Größeren, der ihn an die Brust gefaßt, losgerissen, darauf war er, mit seinem Stock sich gegen

seine Verfolger vertheidigend, der Capelle zugestürzt, wo auf den Hilferuf des Bedrängten ein Bauer hinzugekommen und die Straßenräuber verscheucht hatte. — Der verwundete Franzose fand bei dem in der Nähe des erwähnten Kruges auf einem Landgute lebenden Hafenrichter von B. ein freundliches Asyl, wo er ärztliche Behandlung und sonstige Pflege genoß, bis derselbe seine Reise nach St. Petersburg als vollkommen genesen fortsetzen konnte.

Die Nachforschungen nach den Straßenräubern führten zur Ergreifung nur des jüngeren von Beiden. Dieser wurde sogleich vom Franzosen als derjenige erkannt, der ihm mit einem Stein auf den Scheitel geschlagen hatte, in Folge dessen er zu Boden gestürzt war.

Der Ergriffene gestand die ihn betreffenden Angaben des Franzosen unumwunden als wahr zu, und gab über seine Persönlichkeit an, er heiße Friedrich N., sei nicht volle 16 Jahr alt, Sohn des Müllers und Mühlenbaumeisters N. aus D. und sei in Tschornaja Derevne, wo er sich zum Markte begeben, mit jenem Genossen bekannt geworden, mit diesem habe er verschiedene Diebstähle ausgeführt, am 15. Nov. seien sie mit dem Franzosen im Kruge zusammengetroffen und demselben nachgefolgt. Unterdessen habe sein Kamerad ihm proponirt, den Fremden zu erschlagen und sich seiner Habe zu bemächtigen, da er in seinem Felleisen gewiß viel Geld bei sich führe. Hierauf hätten sie sich mit Steinen bewaffnet und den Angriff auf den Reisenden unternommen.

Man hatte nunmehr sofort Nachrichten aus D. eingeholt. Denselben zufolge hatten die angeblichen Personalien des Inquisiten sich als wahr bestätigt. Es hatte der Vater desselben, ein thätiger und sonst achtbarer Mann, die Zucht und Erziehung seiner Kinder gänzlich vernachlässigt, da er seiner Geschäfte wegen fast immer von Hause hatte abwesend sein müssen; seine Mutter dagegen war eine den größten Lastern ergebene Person, sie

trank, stahl und es war bekannt, daß sie mit vielen Männern in ehebrecherischem Umgange lebte. Unter so bewandten Umständen hatte Friedrich in Schmutz, Trägheit und Unwissenheit seine Kinderjahre verbracht. Ohne irgend welche Schulbildung erhalten zu haben, wurde der träge Knabe zu einem Schmied in die Lehre gegeben. Bald darauf nahm ihn jedoch seine Mutter wegen mangelhafter körperlicher Verpflegung von hier weg, war mit ihm nun umhergezogen und hatte größtentheils von Diebereien gelebt, da ihr Mann sie, die das ihr bisher zugestellte Geld immer sofort vertrunken, nicht weiter unterstützt hatte. Hierauf wurde Friedrich zu einem Bäcker in die Lehre gegeben, bei welchem er sich aber nur kurze Zeit befunden hat, indem der Meister ihn sehr bald nach seiner Ankunft wegen kleiner Diebereien fortjagte. Später ist Friedrich noch bei mehreren Handwerkern, aber nur kurze Zeit, und zwar zuletzt bei einem Fleischer gewesen, wo jener, als er einst eine große Quantität an Würsten erhalten, um sie in die Häuser umher zu tragen, das eingenommene Geld behalten und sich nun auf eigene Hand ohne Legitimation in die weite Welt gemacht und von sich bis zu seiner Arretirung nichts hatte hören lassen.

Nach geschlossenem Verfahren wurde Friedrich vom Oberlandgerichte in Erwägung seines noch nicht erreichten 17. Lebensjahres nach dem damals geltenden Criminalgesetz unter dem 27. Juni 1842 wegen Diebstahls und eines auf offener Landstraße versuchten Raubmordes zur Abgabe in die Ingenieur-Arrestanten-Compagnien nach B. mit der die Strafe begleitenden öffentlichen Züchtigung oder zur Ansiedelung in die Colonien Sibiriens je nach seiner physischen Beschaffenheit verurtheilt. Dieses Erkenntniß wurde dem Dirigirenden Senate zur Revision unterlegt, welcher mittelst Ukases vom 17. Februar 1843 den Friedrich unter Verlust aller Standesrechte auf fünf Jahre zur Zwangsarbeit und nach Ablauf derselben zur Ansiedelung in Sibirien condempnirte. Dieses Urtheil wurde sofort in Aus-

führung gebracht. — Lange schon war Friedrich an seinen Bestimmungsort abgefertigt worden; in den Behörden kam sein Name nicht weiter vor, nur seine Eltern mochten vielleicht einen Stachel in ihrem Gewissen fühlen wegen des durch ihre Verwahrlosung hingeopferten Kindes. Da kam 1848 unter den vielen Bagabunden=Sachen bei der Ehstländischen Gouvernements=Regierung auch ein, sich Adolph Rosenberg nennender Bagabund in Untersuchung. Er war im Gouvernement Ehstland als angeblicher Militair=Deserteur aufgegriffen worden, hatte aber schon bei der Gouvernements=Regierung in seinen Angaben variirt. — Gleich im ersten Verhöre bei dem Hafengerichter hatte sich der Inhaftat für einen Drechsler=Gesellen Wilhelm Bendt aus Dorpat ausgegeben, diese Aussage aber bei der Gouvernements=Regierung sogleich dahin abgeändert, daß er Adolph Michelfohn heiße, aus Finnland gebürtig sei und vor 14 Jahren gewaltsam von Helsingfors in den Militairdienst abgegeben worden, aus welchem er aber nach einem Jahre entwichen sei und sich seitdem im Auslande aufgehalten habe. Es schien die Lüge auf der Hand zu liegen, da Inhaftat, obwohl er ein sehr freches und widerliches Ansehen wie überhaupt nicht die Frische der Jugend besaß, so zeigte er doch ein jugendliches Aeußere, das ihn für einen Menschen von höchstens 21 Jahren halten ließ. Indessen, da derselbe trotzdem bei seiner Behauptung blieb, glaubte man es der Gewissenhaftigkeit der Untersuchung schuldig zu sein, ihn nach Finnland zu expediren, von wo er aber wieder zurückgeschickt wurde, weil alle seine sich auf Finnland beziehenden Angaben sich als völlig unwahr erwiesen hatten. Nunmehr hatte ihn die Regierung dem Mann=Gerichte zur Criminal=Untersuchung übergeben. Er nannte sich hier Johann Adolph Rosenberg, sei in Memel geboren und gab weiter vor: er sei im Jahre 1842 von Memel aus von seinem Dienstherrn, dem Fuhrmann Thorn, mit Effecten nach St. Petersburg geschickt worden, habe das ihm anvertraute Eigenthum seines

Dienstherrn veruntreut und hierauf nach Ablauf seines Passes in den Ostsee-Provinzen vagabundirt. Aber auch diese Angaben, bei welchen Inhaftat beharrte, zeigten sich als unwahr.

Schon die Anzeige zweier Gefängnißgenossen des Rosenbergs, des Blumenfeldt und Keurstein, daß sie mit dem Inculpanten vor einigen Jahren im Liv- und Estländischen Gouvernement zusammengetroffen, wo sich der jetzige Rosenberg Berent genannt, leitete auf die Vermuthung, daß Inhaftat der von der Stadt Dorpat in den Militärdienst abgegebene Drechslergeselle Wilhelm Bendt sei. Während der hierüber angestellten Nachforschungen erhielt die Untersuchung durch die Anzeige des mit dem Inhaftaten gleichzeitig im Schloßgefängnisse befindliche Carl Weibach eine ganz andere Richtung. — Carl Weibach nämlich recognoscirte in jenem den uns bekannten Friedrich N., welcher vor sechs Jahren sich mit ihm zu gleicher Zeit in der Untersuchungshaft befunden habe.

Inhaftat leugnete die Wahrheit dieser Anzeige sowie der bestimmten gleichlautenden Behauptung der Gefängnißwärterin Anna Rosen, daß sie nämlich in dem angeblichen Rosenberg den mehr erwähnten Friedrich N. erkannt habe. Beide Zeugen beschworen die Wahrheit ihrer Angaben während Inhaftat beharrlich beim Leugnen verblieb. Ferner machte ein gleichfalls mit dem Inhaftaten in Haft befindlicher Hebräer die Anzeige, daß jener sich erkundigt habe, was wohl die Strafe eines aus Sibirien Entwichenen sei. Diese Frage hat der angebliche Rosenberg an ihn gerichtet, nachdem der Arrestant Weibach in demselben bereits den Friedrich N. erkannt gehabt habe.

Inhaftat leugnete indessen auch die Wahrheit dieser Aussage unabweißlich. Jetzt wurde zur eidlichen Bernehmung der Eltern geschritten. Es bot sich nun dem Richter eine tragische Scene ergreifendster Art dar. Die N.'schen Eheleute, deren Häuslichkeit in Folge der uns bekannten Gehaltlosigkeit des einen Theiles schon längst vollständig aufgelöst war, standen

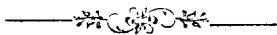
hier nach längerer Trennung vor einem Verbrecher, um in diesem ihren verlorenen Sohn gemeinschaftlich zu recognosciren. Ungeachtet dieselben in ihm ihren vor 6 Jahren verschickten Sohn Friedrich wieder erkannten, ungeachtet die Mutter eine Narbe auf dem Fußblatt ihres Sohnes, welche dieser sich in frühesten Jugend durch eine Verwundung zugezogen, als ein Zeichen anführte, welches sich an dem Confrontirten bewahrheitete, leugnete dieser hartnäckig, der Friedrich N. zu sein, er verleugnete mit der größten Frechheit seine Eltern und blieb bis zu dem letzten Augenblicke dabei, er sei nicht ihr Sohn.

Unter dem 30. Mai a. c. sub Nr. 2901 ging eine Anzeige der Expedition der Verwiesenen aus Tomsk darüber an das Mann-Gericht ein, daß der zur Zwangsarbeit verwiesene Friedrich N. schon am 13. October 1844 aus der B.'schen Branntweimbrennerei entwichen sei. Hierdurch war jeder Zweifel hinsichtlich der Identität der Person des angeblichen Rosenberg mit der des Friedrich N. gehoben.

Ohne daß der Schleier, welcher das 4jährige Vagabundiren des Friedrich N. verhüllte, geklittert werden konnte, verurtheilte das Manngericht denselben mittelst Erkenntnisses vom 21. Juli 1849 dafür, daß er am 13. October 1844 aus der B.'schen Branntweins-Brennerei entwichen war, in Gemäßheit der damals bestehenden Criminalgesetze zur öffentlichen Züchtigung, Brandmarkung, 5jähriger Zwangsarbeit und sich dieser anschließenden Ansiedelung in Sibirien.

Wir wännen nicht fehlzugehen, wenn wir das Verderben des jungen Verbrechers äußeren Einflüssen zuschreiben; von dem geständigen Straßenräuber bis zum verstockten Vagabunden, der nach sechsjähriger Trennung seine Eltern verlängnete, war noch ein Schritt moralischer Verderbtheit durchzumachen, zu demselben mochte dem Verschickten sowohl während seiner Strafzeit bei der bekannten Beschaffenheit der hier in Anwendung kommenden Strafanstalten, als auch während des

5jährigen Bagabundirens die wirksamste Aufforderung geboten sein. Ihm, in dem schon in frühester Jugend die Anhänglichkeit und Liebe zu den Eltern, welche selbst die Kinder der wilden Stämme hegen, im Keime erstickt war. Es muß der Schule, diesem Hauptfactor der sich bethätigenden Kind-erziehung in einem Culturstaate ein größerer Einfluß eingeräumt werden, weil sie den künstlichen Verhältnissen entsprungenen Versuchungen und Verführungen nicht blos eine Abwehr entgegenhalten, sondern auch eine Richtschnur und ein Regulativ für das Leben gewähren kann. Im vorliegenden Falle, führten den redlichen und wohlmeinenden Vater die Interessen seines Geschäftes oft von Hause; die unwürdigen Mütter, welcher dadurch die Erziehung des Sohnes fast ausschließlich verblieb, vernachlässigte diese, und der Staat, dem so ein Feind erwuchs, besaß nicht die ausreichenden Mittel, dieser Gefahr entgegenzuwirken. Seine Palliative hätten sich mit einem Radicalmittel zu verbinden, ich meine mit dem Schulzwang. Was das Haus an der Erziehung des Kindes versäumt, hat die Schule nachzuholen, ja sie darf eventuell den Beruf in sich fühlen, auch das Haus selbst zu erziehen. Ihr kann die Corruption einer Familie, deren Kind ihr übergeben worden, nicht verborgen bleiben, sie wird und muß daher Maßregeln ergreifen, welche das ihr zugewiesene Glied derselben in heilsame Zucht nehmen und vor fernerer Ansteckung bewahren. Der Schulzwang hätte es nie dahin mit Friedrich N. kommen lassen, wohin wir die häusliche Zuchtlosigkeit ihn führen sahen.



III.

Der Brandstifter Jahn Puhkis.

Der nachstehend behandelte Criminalfall liefert dem Leser ein recht prägnantes Beispiel für die mit Rücksicht auf locale Verhältnisse früher von dem Verfasser über das Untersuchungs-Verfahren angestellten praktischen Erörterungen.

Zu den einflußreichsten und aufgeklärtesten Gliedern der Schloß Burtneckschen Bauergemeinde gehörte zur Zeit, in die unsere Erzählung fällt, der Gemeindegerechtsvorsitzer Jahn Duffat, welcher das zu dem genannten Gute gehörende Dhsolage-Gesinde inne hatte.

Jahn Duffat war Sonntag, den 27. September 1864, zur Kirche gefahren und hatte hierauf nach der um 9^{1/2} Uhr Abends erfolgten Rückkehr eine Stunde mit dem Lesen einer Lettischen Zeitung zugebracht. Nachdem er sich sodann davon überzeugt, daß seine Gesindesleute zur Ruhe gegangen, daß im Gesinde außer dem von ihm benutzten Lichte kein Feuer brenne und in Haus und Hof die gewünschte Ordnung herrsche, wollte auch er im Schläfe Erholung suchen, die ihm indeß nicht gegönnt wurde; eben im Begriffe einzuschlafen, es mochte die Uhr die 11te Stunde anzeigen, wurde Jahn Duffat von

Leuten, die mit dem Rufe: „Das Gefinde brennt!“ in des Wirthes Schlafstube gestürzt waren, aus seiner Ruhe herausgerissen.

Er eilte sofort hinaus und fand das Dach eines mit Stroh bedeckten Nebengebäudes, welches unter einem Strohdache vier Vorraths-Scheunen (Kleeten) und eine Wagenscheune vereinigte, in vollen Flammen. An eine Rettung des Gebäudes, wie des Inhaltes, welcher zum Theil aus Flachs bestand, war nicht zu denken; die ganze Energie der Gefindeleute mußte bei dem ungünstigen Winde, der die Richtung von dem brennenden Gebäude zu dem Wohnhause wie zu den übrigen Gebäuden behauptete, sich auf Verhütung größeren Unglückes beschränken, bis durch einen plötzlichen Umschlag des Wetters diese Gefahr vorüber war. Von der Brandstätte war Jahn Duffat wieder in sein Zimmer zurückgekehrt; seine Uhr zeigte jetzt 11¹/₄; hiernach dürfte das Feuer kurz vor 11 Uhr ausgebrochen sein.

In einer der Kleeten hatten sich um 8 Uhr Abends, ohne Benutzung von Feuer 2 Knechte und ein Knabe schlafen gelegt; diese waren von dem Lichtschimmer des Brandes erwacht und hatten darauf die übrigen Gefindeleute von dem Brandunglück in Kenntniß gesetzt. Die Ersteren hatten auch noch deutlich wahrnehmen können, wie das Feuer an der dem Wohngebäude des Gefindes am meisten abgewendeten Ecke des Daches seinen Anfang genommen und sich von da über das ganze Gebäude verbreitet hat. Der durch den Brand verursachte Schaden belief sich auf 1600 Rubel.

Von den Gefindeleuten, die schon vor 9 Uhr Abends zur Ruhe gegangen waren, hatte Niemand mit Feuer handthiert; am Morgen nach dem Brande wurden bei dem Wohngebäude ausgestreute Zündhölzchen gefunden, während die Insassen des Gefindes nicht im Besitze eines derartigen Feuerzeuges gewesen waren. Diese Umstände, wie die That-

sache, daß das brennende Gebäude in der Richtung des Windes alle übrigen Baulichkeiten bedrohte, ließen einen durch Fahrlässigkeit verursachten Brandschaden kaum voraussetzen. Ähnliche Vermuthungen mochte auch der durch das Unglück Betroffene gehegt haben; allein noch ehe er sich erlaubte, einen Verdacht gegen Jemand laut werden zu lassen, trat ein Umstand an den Tag, welcher der Aufmerksamkeit des Forschers eine bestimmte Richtung anwies.

Während des 28. September hatte man 5 Schritte von der Brandstätte ein Stück Torf angetroffen. Eine zu dem Schloß Burtneekischen Beigute Seckenhof gehörige Schenke ist in gerader Richtung, höchstens 2 Werst von dem Dhsolkas-Gesinde entfernt; zwischen beiden Orten liegt ein Torfmoor; hier verbindet ein nicht fahrbarer Fußpfad die Schenke mit dem Dhsolkas-Gesinde, führt einem Torfstiche wie dem Punkte, wo das Stück Torf aufgefunden worden, vorbei und erreicht zunächst von den Gesindesgebäuden die Brandstätte. Es lag die Annahme auf der Hand, daß der Uebelthäter seinen Weg über den Torfmoor genommen und von dem von hier aus mitgenommenen Brennmaterial, welches in seiner Aufregung an dem Orte des Verbrechens hinterlassen hatte.

Man brachte bald in Erfahrung, daß am Abende des 17. September die Seckenhofsche Schenke zuletzt drei Individuen besucht hatten, welche vor nicht langer Zeit, den 13. Juli desselben Jahres unter dem Präsidio des Danmificaten von dem örtlichen Gemeindegerrichte wegen Widersecklichkeiten zu einer Körperstrafe verurtheilt worden waren: Jahn Puhkis, Jahn Salzmänn und August Mikkelssohn. Ohne gegen die Genannten den mindesten Verdacht zu verrathen, stellte die Gutsverwaltung mit glücklichem Tacte Nachforschungen im Geheimen an und veranlaßte so den Puhkis, dem man seiner Persönlichkeit nach jeden Act der Rache zutrauen konnte, zu vertraulichen Aeußerungen gegen dritte Personen, die ihn in Betreff des

Brandes dringend verdächtig erscheinen ließen. Später wurde Zahn Kuhfis, während seine Kameraden noch ihre Freiheit genossen, plötzlich inhaftirt und dem W.ischen Ordnungsgerichte mit der gleichzeitigen Anzeige vom Geschehenen übergeben, welches schleunigst an Ort und Stelle eine höchst sorgfältige Voruntersuchung anstellte und die stattgehabten Actenverhandlungen dem bezüglichen Landgerichte in der Voraussetzung, daß ein Theil der Spezialuntersuchung wegen der großen Anzahl der zu vernehmenden Zeugen in loco abgehalten werden könnte, ohne Arrestanten übersandte. Dieser Voraussetzung wurde durch eine Delegation des Landgerichts sofort entsprochen.

Die eidliche Zeugen=Vernehmung ist nach der bestehenden Gerichts=Praxis, mit Ausnahme der Fälle, wo es sich um das Eigenthumsrecht auszuliefernder Effecten handelt, den Landgerichten vorbehalten, so daß bei den glaubwürdigsten und umständlichsten Depositionen die Zeugen sich erst zum Ordnungsgerichte und darauf nach einiger Zeit zum Landgerichte begeben und so oft beschwerliche Reisen von mehreren hundert Werst zurücklegen müssen, für welche sie bei der gewöhnlichen Insolvenz der Verurtheilten nur in höchst seltenen Ausnahmefällen schadlos gehalten werden. Noch weit mehr aber als die bei einer einmaligen eidlichen Vernehmung vermeidbaren unverhältnißmäßig großen materiellen Opfer der Zeugen ist bei der bestehenden Praxis der Umstand zu beklagen, daß Personen oft während der Voruntersuchung schweigen, um den zweiten, zum Theil je nach dem Ordnungsgerichtsbezirke noch weiteren Weg nach dem Orte des Landgerichts zu vermeiden. Ein Beleg hierfür ist weiter unten zu finden.

Vor Mittheilung des Resultats der geführten Untersuchung wird dem Leser vielleicht eine nähere Bekanntschaft mit der Haupt-Person unserer Erzählung willkommen sein.

Jahn Puhkis stand zur Zeit des in Rede stehenden Brandschadens in der vollen Kraft des kaum angegangenen Mannesalters; er hatte eben das 32. Lebensjahr zurückgelegt, seine kräftige, proportionirte Gestalt von musculösem Körperbau und mittlerer Größe stand in harmonischem Einklange mit den regelmäßigen Gesichtszügen. Dieser Erscheinung verlieh das in ungeordneten blonden Locken bis zum Nacken herabwallende dichte Haupthaar ein dem entsprechenden Vollbart, die rückwärts gelehnte steife Haltung, der starre unbewegliche Blick einen Ausdruck, der in ihm sofort den rohen Naturmenschen errathen ließ, der, auf seine physische Kraft vertrauend, es unternehmen konnte, den Einrichtungen der menschlichen Gesellschaft Trotz zu bieten. Jahn Puhkis ist nach Ausweis der bezüglichen gemeindegerichtlichen Protokolle in der Zeit vom September 1857 bis zu seiner Untersuchung 8 Mal vom örtlichen Gemeindeggerichte körperlich bestraft worden und namentlich 5 Mal wegen Ungehorsam, ein anderes Mal wegen ungebührlichen Betragens gegen den Hofes-Aufscher, einmal wegen Ruhestörung und dann wegen Drohung mit einem Beile; ferner ist derselbe 1) am 28. März 1860 für Grobheit gegen das Gemeindeggericht zu 15. Ruthenstreichen verurtheilt, in Folge des der Ausführung der Strafe geleisteten Widerstandes dem Ordnungsggerichte zur Bestrafung übergeben und 2) am 13. Juli 1864 unter dem Vorsitze des Jahn Duffat zugleich mit August Michelsohn und Jahn Salzmann wegen Ungehorsam gegen die Gutsverwaltung zu einer Körperstrafe von 30 Ruthenstreichen und wegen Ungehorsam gegen das Gemeindeggericht zu 10 Ruthenstreichen und er, Puhkis allein, wegen ungebührlichen Betragens gegen den Hofes-Aufscher zu 30 Ruthenstreichen

verurtheilt worden. Alle drei Strafen sind in Folge angemeldeter Beschwerde und der später, gegen Puhkis eingeleiteten Criminal-Untersuchung an demselben nicht executirt worden. Außerdem hatte Puhkis früher wegen Ruhestörung und Drohung mit Brandstiftung bei dem Ordnungsgerichte in Untersuchung gestanden. Das eben angeführte Sünden-Register dürfte genügen, um den Charakter des Puhkis zu kennzeichnen.

Gegenüber der Seckenhoffschen Schenke auf der entgegengesetzten Seite des Weges ist eine zum Beigute Seckenhof gehörige Riege belegen; der hier vorbeiführende Weg und der Weg welcher das Dhsolkage-Gesinde berührt durchkreuzen einander in der Art, daß dieselben in Gemeinschaft mit dem über den Dorfmoor führenden Fußpfade ein gleichseitiges Dreieck bilden.

Am Sonntag Abend, den 27. September, haben sich Jahn Puhkis und August Michelsohn, welche der Seckenhoffschen Riege als Arbeiter für die kommende Woche zugetheilt waren, hier zugleich mit den andern Dreschern eingefunden, sind darauf zusammen in die Schenke gegangen und hier mit dem Jahn Salzmann zusammengetroffen, wo sie gemeinschaftlich ein Stof Bier getrunken und gelegentlich davon gesprochen, die Mädchen in einem benachbarten Gesinde, das sie auch genannt, während der kommenden Nacht zu besuchen. Nachdem August Michelsohn kurze Zeit vorher weggegangen, haben auch Puhkis und Salzmann, als die letzten Gäste das Schenkzimmer verlassen, welches der Krüger um 9 Uhr und 10 Min. geschlossen hat. Der angeblich beabsichtigte Besuch in dem Gesinde ist factisch unterblieben. Während der Unglücksnacht sind die Drescher wie üblich, gegen Mitternacht aufgestanden, um sich zur Arbeit anzuschicken; bei dieser Gelegenheit haben sie den Feuerschein von dem Brandschaden, als derselbe schon

im Abnehmen begriffen gewesen, also wenigstens eine Stunde nach dem Ausbruch des Feuers, gesehen. Alle Drescher mit Ausnahme des Puhkis und Michelsohn, welche unterdessen in der Heizriege anscheinend geschlafen, sind zum Anschauen des Brandunglücks aus der Riege hinausgetreten. — Während nun Puhkis und Michelsohn behauptet haben, direct von der Schenke zur Riege gegangen zu sein u. hier, bis der Feuerbrand bemerkt worden, unausgesetzt geschlafen zu haben, und während Jahn Salzman nach seiner Entfernung aus dem Schenkszimmer die ganze Nacht im Krugszimmer zugebracht haben will, haben die Leute in der Riege, welche nach ihrer Ankunft am Sonntag Abend noch geraume Zeit aufgeblieben, bis sie ihr Lager bereitet und die Abendmahlzeit zu sich genommen — ebensowenig Puhkis und Michelsohn von der Schenke kommen gesehen, als Salzman von dem Krüger und einem Krugsgaste, — welcher während der Feuerschadensnacht in der Krugstube geschlafen und während derselben von dem Krüger in Veranlassung des von diesem bemerkten Brandschadens geweckt worden — hier wahrgenommen worden ist.

Um die Geduld des Lesers nicht zu sehr durch Specialitäten in Anspruch zu nehmen, sei es nur erwähnt, daß bezüglich des Zusammentreffens in der Schenke alle drei Inquisiten bei detaillirter Befragung hinsichtlich unbedeutender Nebenumstände, die an und für sich zu ihrer Beurtheilung unwesentlich erscheinen dürften, sich vielfache Widersprüche haben zu Schulden kommen lassen, welche nur zu deutlich eine nicht für alle Fälle vorhergesehene Verabredung von Unwahrheiten ver-rathen.

Jahn Puhkis hatte vor der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung gegen verschiedene Personen Aeußerungen gethan, welche über I) seine Nachsicht im Allgemeinen, II) seinen speziellen Groll gegen Jahn Duffat und endlich III) seine eigene Beziehung zu dem Brande einen ergiebigen Aufschluß gaben. Die von den

vielen Zeugen in den verschiedenen Verhören hierüber abgegebenen Depositionen wollen wir in der hier gemachten Unterscheidung, ohne die Ausdrucksweise des Inquiriten zu verändern, zusammenstellen und größtentheils aus seinem eigenen Munde vernehmen.

I.

So hat der Zahn Puhkis bei gelegentlicher Beitreibung einer an ihn ausstehenden liquiden Forderung zweien Richtern gesagt: „dafür daß ihr mir meinen Flachs genommen habt, werdet ihr an mich denken.“ Und später gegen einen derselben die Drohung ausgesprochen, sein Gefinde anzuzünden. — Zu einer Person, der von dem Burtneckschen Gemeindegerrichte die Ausreichung des Passes verweigert worden war, sprach Puhkis in Gegenwart eines Richters die Worte aus: „Thun dir die zwei Bündhölzchen leid.“ Zwei andern Personen hatte er im vertraulichen Gespräche umständlich mitgetheilt, wie er nächstens die Hofes-Aleescheine anzuzünden wolle.

II.

Ferner hat Puhkis gegen Jemand mit dem er über die ihm vom Gemeindegerrichte decretirten 70 Ruthenstreichs gesprochen, geäußert: dem Vorsitzer werde ich ein Messer in den Leib stechen! Als jener auf dem Rückwege vom Kirchspielsgerichte, wo er eben seine Beschwerde über das gemeindegerrichtliche Urtheil vom 13. Juli angebracht, von einem Kruge aus dem Zahn Duffat im schwarzen Rock vorüberfahren sah, machte er seinem zurückgehaltenen Grolle gegen den einflussreichen Vorsitzer, dem er jenes Urtheil zuschrieb, Luft, indem er zu seiner Umgebung, auf den Vorüberfahrenden weisend, sprach: „den Schwarzen muß man weiß machen durch und durch“. — Zu zwei andern Personen hat Puhkis bezüglich des Urtheils vom 13. Juli gesagt: „dem Zahn Duffat werde ich das nicht

schenken, auf andern Gütern kommen Brandstiftungen vor, wenn ich Jemand finde, der den Duffat bestrafen will, so werde ich denselben dafür bezahlen.“ Eine der hier im Gespräch theilhaftig gewesenen Personen hat Puhkis folgendermaßen gewarnt: „wenn du plappern wirst, wirst du dir Unannehmlichkeiten bereiten, was unter vier Augen gesagt ist, das ist nicht gesagt.“ „Bei einem Gespräch über jenes gemeindegerichtliche Urtheil hat Puhkis sich gegen die übrigen Dreifcher geäußert: „Jetzt ist nichts mehr zu machen man muß brennen wie in Lemsal.“*

III.

Am 8. Oktober hat Jahn Puhkis einem gewissen Libbe Brohdel, als er mit ihm von der Seckenhoff'schen Wiege zur Schenke gegangen, mit der Hand die Richtung zum Ohlskage-Gefünde bezeichnend gesagt: „Sieh wie das dort aufgeleuchtet hat“ und darauf ausgerufen: Siehst du, was ein fixer Junge gemacht hat,“ und dazu mit dem Munde gezeichnet. Am 10. Oktober hat Puhkis gegen Libbe Brohdel und Wahrz Krasting während eines Gesprächs über Jahn Duffat gemeint: „Seht wie es aufgeleuchtet hat“ und diesen darauf auf Befragen geantwortet: „Ja ich habe es gethan“ und sodann ihnen näher angegeben, wie er Feuer aus der Pfeiffe genommen, solches in ein Stück Torf geschüttet und dieses in das Strohdach der Kleete gesteckt, wie die Kleete, während er auf demselben Wege, den er hingegangen, zurückgelaufen, in Flammen gestanden, und er Puhkis sich um keinen Verdacht zu erregen, in die Hofes-Wiege hineingeschlüchen habe. — Ein anderes Mal hatte Puhkis dem Brohdel erzählt, daß als er nach der Brandstiftung in die Wiege getreten, er jemand auf die Füße gestiegen sei. Dem entsprechend hat der Auf-

*) Bezüglich der Lemsalschen Brandschäden wird auf die in den Erörterungen des 1. Criminalfalls angeführten Beispiele erwiesen.

seher der Seckenhoff'schen Dreischer (vulgo liv. Niegenkerl) angegeben, wie er in der Brandschadensnacht, bevor in der Niege der Feuerschein bemerkt worden, Jemand mit nasser Stiefeln ihm auf die Füße getreten sei. Auf die von dem oben genannten Mahrz Krastring später an Puhkis gerichtete Frage, wie er das vorerwähnte Geständniß auszusprechen wage, hat dieser mit geballter Hand auf die Brust geschlagen und frohlockend 'ausgerufen: „Wie ich gebrannt habe, so habe ich gebrannt“ und weiter im Laufe des Gesprächs angegeben, daß er vor einiger Zeit die Heuschnecke des Gemeindegerechts-Vorsitzers habe anzünden wollen, auf dem Wege dorthin aber wieder zurückgekehrt sei, weil er es nicht der Mühe werth gehalten, ein so kleines Gebäude niederzubrennen.

Gegen eine dritte Person hat Puhkis bezüglich des von ihm am 10. Oktober Brohdel und Krastring gemachten Geständnisses noch am Abende desselben Tages, nachdem er den Krug verlassen, sich nachstehend geäußert:

„Ich bin sehr dumm gewesen, daß ich mich heute so offen gegen Krastring ausgesprochen habe, ich will morgen zu ihm gehen und mit ihm sprechen.“ — Bei seiner Inhaftirung hat Inquißt zu 2 Personen gesagt: „Ich werde, wenn ich wieder loskomme, den Libbe Brohdel erstechen.“ Später hat er gegen einen Dritten die Aeußerung gethan: Seht, ein Freund stößt mir ein Messer in das Herz; wenn ich loskomme, bin ich im Stande, weiß Gott was dem Brohdel zu thun.“

Einer anderen Person hatte Puhkis früher mitgetheilt, er habe sich mit Salzmann und Michelsohn zum Dhsolkage-Gesinde begeben und die Kleete mit einem glimmenden Stück Torf, das er, Puhkis, in das Strohdach gesteckt, angezündet, als jetzt noch jemand hinzugekommen, brach er das Gespräch mit den Worten ab: „unter vier Augen kann man Sachen erzählen, wozu sechs Augen zu viel sind.“ Außerdem hat Puhkis bei einem Gespräche über den Dhsolkage-Kleetenbrand

geäußert: „dem Gemeindegerechtsvorsitzer ist ganz recht geschehen und wohl auch hat derjenige den Brand veranlaßt, dem derselbe Unrecht gethan hat; man hält einen Tennis Ring' für den Schuldigen, dieser ist unschuldig, denn ein ganz Anderer hat das Gebäude angezündet; ich finde keinen vernünftigen Menschen dem ich etwas erzählen kann.“

Dem Zahn Buhkis genigte das Unglück des ihm ungünstig gewesenen Gemeindegerechtsvorsitzers nicht, um seine Rache zu befriedigen, er wollte sich auch andern Personen gegenüber an dem Unglück des Duffat ergötzen. Diese böse Lust sollte an ihm zum Verräther werden.

Viele der hier angeführten Zeugen=Aussagen, so namentlich die Aussage des sogenannten Kiegenkerls, die durch eine entsprechende Deposition eines andern Zeugen, eine höchst wichtige Bedeutung erhält, — sind erst auf dem Landgerichtlichen Localtermine gemacht worden; auf die an diese Zeugen gerichteten Fragen, warum sie so lange mit der Wahrheit zurückgehalten hätten? antworteten sie ganz naiv: wir fürchteten dann die beschwerliche Fahrt nach Riga, wo man bei höheren-Be-
hörden alle noch einmal verhört, machen zu müssen, man hat uns aber jetzt gesagt, daß diese Untersuchung hier abgemacht werden würde, und darum sind wir auch mit unserer Aussage gekommen.“

Alle von Buhkis angeführten außergerichtlichen Äußerungen hat derselbe entschieden in Abrede genommen, gethan zu haben, ebenso hat er zuwieder der eidlichen Aussagen jener Drescher hartnäckig behauptet, während der Feuerschadensnacht als die Leute aus der Wiege hinausgegangen, um den Feuerschaden zu sehen, aufgestanden und mit hinausgegangen zu sein.

An dem Starrsinn des Buhkis scheiterte jede mit ihm vorgekommene Gegenüberstellung, derselbe nannte die ihm vor-

geführten Zeugen: „Lügner bestochene Personen und Betrunkene.“ und führte schließlich unbefragt zu seiner Vertheidigung an: „Zur Zeit des Brandes war mein Pferd zu Hause, zu Fuß hätte ich den vom Orte des Brandschadens bis zur Wiege 6 Werst weiten Weg nicht rasch genug machen können, um gegen 11 Uhr Abends in der Wiege zu sein; ich kann daher an dem Brandschaden in dem Dhfolkage-Gesinde nicht schuld sein, da ich gegen 9 Uhr Abends von der Schenke zur Wiege gegangen bin und daselbst geschlafen habe, bis ich gegen 11 Uhr mit den übrigen Dreschern zur Besichtigung des Brandschadens hinausgegangen. Jeder kluge Mensch muß einsehen, daß ich nicht verdächtig sein kann, die Kleete im Dhfolkage-Gesinde angezündet zu haben.“ Als Puhkis durch die zwingendsten Beweise als durch Zeugen, Pläne und Karten von dem Inquirenten an den uns bekannten Fußpfad über den Torfmoor erinnert wurde, leugnete er mit Frechheit des Vorhandensein desselben.

Während Niemand von den Dreschern auf Befragen die Zeit, als sie den Feuerschein des Dhfolkage Kleetenbrandes gesehen, anzugeben vermochte, hat Puhkis der, während jene hinausstraten, in der Heizriege gelegen, die Zeit des Brandes mit dem Ergebnisse der Untersuchung in Uebereinstimmung gebracht.

Wenn es dem Leser überlassen wird, selbst die Schlußfrage zu beantworten, so glaubt der Verfasser, es hier eher thun zu können, als die zugemuthete Erwägung einmal mehr den individuellen Interesse eines Jeden Rechnung tragen würde als solches sich bei längeren Auseinandersetzungen voraussetzen ließe, dann aber auch in dem vorliegenden Falle der Leser durch das richterliche Erkenntniß, so weit dasselbe sich auf Jahn Puhkis bezieht, keine Enttäuschung erfahren dürfte.

Sowohl nach der landgerichtlichen Sentenz als dem ober-richterlichen Reiterations-Erkentniß ist Jahn Puhkis der Brand-

stiftung eines in der Nähe eines Wohnhauses belegenen Gebäudes für überführt erachtet worden. Michelson und Salzmann wurden vom Landgerichte der Mitwissenschaft vom Hofgerichte der unterlassenen Hinderung der qu. Brandstiftung für verdächtig gehalten und bis zum Eintritt besserer Beweise von der Instanz absolviert.

Verlust aller Standesrechte, 4 jährige schwere Zwangsarbeit in den Fabriken und dem sich anschließende lebenslängliche An siedelung in Sibirien sind das Schicksal Jahn Puhkis.

Wäre gleich nach dem Brande Puhkis inhaftirt und wie solches sehr häufig zu geschehen pflegt vom Gemeindegerrichte energisch inquirirt worden, so wären alle die außergerichtlich von ihm gemachten Aeußerungen weggefallen; und eine Verurtheilung schwerlich erfolgt. Fast gleich fraglich dürfte das Resultat der Untersuchung gewesen sein, wenn die später erst während der landgerichtlichen Localuntersuchung hinzugekommenen Zeugen weggeblieben wären.

Die Repräsentanten der Gutzpolizei-Gewalt glauben häufig, durch die von ihnen angeordnete Inhaftirung einer ihnen verdächtig erscheinenden Person schon die Hauptarbeit des Criminalverfahrens geliefert zu haben.

Wer hat in Livland auf dem flachen Lande nicht schon in Bezug auf resultatlose Criminal-Untersuchungen die Aeußerung gehört: „ich hatte ihn schon fest, aber die und die Behörde ließ ihn wieder los.“

Wo die Voruntersuchung wie bei uns in der Regel Nicht-Juristen zufällt, kann eine allgemein verbreitete Bekanntschaft mit dem hier einzuschlagenden Verfahren nicht genug lebhaft im Interesse einer gedeihlichen Criminaljustiz anempfohlen werden.



Von der Censur erlaubt. Riga, den 3. Mai 1867

Druck von Eduard Neß in Riga.